

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

B. Die gesetzlich begründete Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

B. Die gesetzlich begründete Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen.

Die aus dem früheren Militärverhältnis des gefallenen Kriegers und aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sich ergebende Geldversorgung der Kriegshinterbliebenen wird durch die berufenen Behörden und zuständigen Stellen geregelt und gehört im allgemeinen nicht zum Geschäftsbereich der sozialen Hinterbliebenenfürsorge. Da sich diese aber bestimmungsgemäß an die gesicherte Geldversorgung der Kriegserwitwen und -waisen anschließt, so ist die Kenntnis der gesetzlichen Versorgungsansprüche und Bezüge für eine planmäßige und den vorliegenden Bedürfnissen entsprechende weitere Fürsorgetätigkeit durchaus geboten. Die Vertrautheit mit den maßgebenden Bestimmungen über die verschiedenen Versorgungsmöglichkeiten setzt die Organe des Heimatdanks auch in den Stand, den Kriegshinterbliebenen die nötige Auskunft zu geben über Art und Umfang der zu erwartenden Hilfe, über die dafür in Frage kommenden Stellen und Behörden sowie über die Beibringung der erforderlichen Belege, wodurch eine rasche Erledigung der Versorgungsansprüche sehr gefördert werden kann. Eine richtige Belehrung über die zu beanspruchenden Zuwendungen ist namentlich in den Fällen nötig, in denen die Gewährung und Zuweisung nur von dem Zeitpunkte an erfolgen darf, in denen ein besonderer Antrag gestellt worden ist, wie z. B. bei widerruflichen Zuwendungen. Die Erfahrung hat aber auch gelehrt, daß viele Witwen die zuständige Versorgung aus dem Militärverhältnis des Gefallenen aus dem Grunde nicht oder nicht im vollen Ausmaß erhalten, weil deren sachgemäße Beantragung durch Unkenntnis der geltenden Bestimmungen versäumt worden ist. Auch über die sozialfürsorglichen Wege, auf denen den Witwen und Waisen geholfen werden kann, herrscht häufig eine große Unklarheit über die maßgebenden

Bestimmungen. Die richtige Aufklärung und Beratung der Hinterbliebenen über die bestehenden Rechtsansprüche wird nicht ohne erzieherische Wirkung bleiben; denn die Klarheit über die zustehenden geldlichen Leistungen bewahrt vor überspannten Erwartungen und vor herber Enttäuschung, sie verhütet aber auch Verzagtheit und Hoffnungslosigkeit. Eine Übersicht über die verschiedenen Arten der Geldversorgung, die den einzelnen Kriegshinterbliebenen gewährt werden kann, ist unter die Anlagen aufgenommen.

Anl. 19
(S. 269)

1. Die militärische Hinterbliebenenversorgung.

Die Geschichte der Fürsorge für die Angehörigen der im Kriege Gefallenen ist ein lehrreicher Abschnitt aus der Geschichte der Sozialpolitik überhaupt; sie zeigt, wie der Gedanke der Versorgungspflicht des Staates für die Kriegshinterbliebenen, die in dem für das Vaterland gefallenen Krieger ihren Ernährer verloren haben, nur langsam und zuerst nur in bescheidenem Umfang in der Gesetzgebung Eingang fand. Mit dem Ausbau des reichsgesetzlichen Fürsorgewesens aber und mit der Ausgestaltung unseres Heeres zu einem Volksheer, das die ganze waffenfähige Mannschaft aller Bevölkerungsklassen des deutschen Volkes in sich schließt und im Falle eines Krieges eine viel größere Zahl von Witwen und Waisen hinterläßt, als dies bisher der Fall war, wurde diese Art von Kriegsfürsorge immer mehr erweitert und vertieft*).

Das erste Preussische Militärhinterbliebenengesetz vom 6. Juli 1865 sieht nur für bedürftige Witwen gefallener Kriegsteilnehmer eine Geldbeihilfe vor, die den Betrag von jährlich 50 Talern nicht überschreiten durfte. Schon im folgenden Jahre wurde die Unterstützungspflicht auch auf Witwen und bedürftige Kinder ausgedehnt, deren Männer oder Väter in ursächlichem Zusammenhange mit dem Krieg vor dem Tage der „Demobilmachung“ gestorben waren. Ein nach dem siegreichen Krieg 1870/71 für das gesamte deutsche Heer erlassenes Militärpensions- und Versorgungsgesetz suchte die Unterstützung der Kriegerwitwen und -waisen nach einheitlichen Grundfätzen zu

*) Die Zahl der Opfer dieses Krieges wurde am Anfang des Jahres 1918 auf 2 Millionen geschätzt.

regel
hinter
beseiti
gesetz
gesetz
mung
ist in

fallen
bedür
bei d
Kriege
nähre

Heere
unter
vom
fortla

der
los g
lofen
Ester
diese
stützt
kinder
hältn
bezah
wenn
also
schaft
auch

1914
auf d
vom :

regeln. In der Folgezeit wurden die Mängel des ersten Militärhinterbliebenengesetzes durch eine Anzahl abändernder Gesetze zu beseitigen versucht. Eine Zusammenfassung und Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen brachte das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, das mit seinen wesentlichen Bestimmungen heute noch in Geltung ist. Eine Novelle zum M.H.G. ist in Bälde zu erwarten*).

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen wächst teilweise unmittelbar aus der Fürsorge für bedürftige Kriegerfamilien heraus; dies ist namentlich der Fall bei der reichsgesetzlich begründeten Unterstützung bedürftiger Kriegerfamilien während der Zeit der Einberufung des Ernährers der Familie zum Heeresdienst.

a) Familienunterstützung.

Die Familienangehörigen der anlässlich des Krieges zum Heeresdienst eingezogenen Militärpersonen der Unterklassen haben unter bestimmten Voraussetzungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 (R.G.Bl. S. 59) Anspruch auf eine fortlaufende Unterstützung**).

Zu den unterstützungsberechtigten Mitgliedern der Familie gehören in erster Linie die Ehefrau (auch schuldlos geschiedene Ehefrauen) und die ehelichen Kinder und elternlosen Enkel unter 15 Jahren, sodann im weiteren Umfange die Eltern, Großeltern, die Schwiegereltern und die Geschwister, sofern diese von den ins Feld gezogenen Verwandten wesentlich unterstützt worden sind, die Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, die Pflegeeltern und Pflegekinder, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor dem Kriege bestanden hat und kein Entgelt bezahlt wird, endlich die unehelichen Kinder der Kriegsteilnehmer, wenn die Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt irgendwie, also auch durch eine außergerichtliche Anerkennung der Vaterschaft feststeht. Bei Bedürftigkeit kann dem unehelichen Kinde auch in solchen Fällen Familienunterstützung gewährt werden, in

*) S.R. 1917, Nr. 12, S. 149.

***) Die Vorschriften hierüber wurden durch Gesetz vom 4. August 1914 und vom 30. September 1915 abgeändert und erweitert in Bezug auf den Kreis der Unterstützungsberechtigten durch Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, vom 3. Dezember 1916 und vom 20. April 1917.

denen der zum Heeresdienst eingezogene Vater durch eine vor-
mundschaftsgerichtlich genehmigte Abfindung von der laufenden
Unterhaltungspflicht befreit ist. Unterstützungsberechtig sind auch
uneheliche, mit in die Ehe gebrachte Kinder der Ehefrau, auch
wenn der Ehemann nicht der Vater ist*).

Ausgeschlossen vom Bezug der Familienunterstützung sind
nur die Familien von Offizieren oder Offiziersrang Besitzenden,
da diese in der Lage sind, aus der erhöhten Kriegsbesoldung
ihre Familien zu unterhalten, ferner die der Kapitulant (Berufs-
unteroffiziere), deren wirtschaftliche Verhältnisse im Krieg nicht
andere sind als im Frieden, endlich in der Regel auch die Familien
von Beamten, Privatangestellten, Lehrern, die das bisherige
Einkommen unverändert fortbeziehen, wenn hier nicht die zu-
nehmende Teuerung eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen läßt.
Auf die Würdigkeit der zu Unterstützenden kommt es nicht an,
denn die Familienunterstützung ist nicht als Belohnung zu be-
trachten, sondern dient zur Abwehr oder Behebung mißlicher
wirtschaftlicher Verhältnisse.

Die Unterstützungssätze waren anfangs sehr nieder
bemessen. Im Jahr 1888 betragen sie 6 *M* monatlich für die
Ehefrau, 4 *M* für das Kind, bei Kriegsbeginn wurden sie auf
9 *M* und 6 *M* erhöht, dazu kam für die Frau im Winter noch
ein monatlicher Heizzuschuß von 3 *M*. Diese Sätze haben eine
wiederholte Erhöhung erfahren; sie betragen zur Zeit 20 *M*
monatlich für die Ehefrau bzw. Witwe und 10 *M* für jedes
Kind wie für die übrigen bezugsberechtigten Verwandten. Über
diese Mindestsätze hinaus hat die gemeindliche Kriegswohlfahrts-
pflege das zum Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren; die

*) Der Kreis der Bezugsberechtigten ist im Laufe des
Krieges andauernd erweitert worden. Zu den ehelichen Kindern kamen
zuerst die unehelichen, zu den bedingt berechtigten Schwiegereltern auch
die Stiefeltern und Stiefkinder einschließlich der vorehelichen Kinder der
Ehefrauen, ferner die schuldlos geschiedenen Ehefrauen, schließlich wurden
durch die Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1917 zusammenfassend
mit den übrigen Neuerungen auch elternlose Enkel, Stiefgeschwister, Pflege-
eltern und Pflegekinder des Kriegers einbezogen, soweit sie durch den
Krieg ihres tatsächlichen Ernährers beraubt worden sind. An die
Familienangehörigen von Kriegsgefangenen oder Vermißten werden in
der Regel Familienunterstützungen auch dann weiter bezahlt, wenn ihnen
nach § 23, 2 der Kriegsbesoldungsvorschrift die ganze Vöhung des
Ernährers oder ein Teil bewilligt wird.

Sätze werden durch den Bezirksrat festgesetzt. Nach B.V. vom 2. November 1917 (R.G.Bl. S. 985/86) sind die Lieferungsverbände verpflichtet, aus ihren Mitteln eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen. Bis zum Betrage von 5 *M* (künftig 10 *M*) für jeden Unterstützten werden diese Erhöhungen vom Reiche wieder zurückerstattet. Wegen der weiteren Erhöhung der reichsgesetzlichen Familienunterstützung sind mit Rücksicht auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse bei den zuständigen Stellen Unterhandlungen eingeleitet worden. Gleichzeitig wird auch der Begriff der Bedürftigkeit näher erläutert und der Mindestsatz der Leistungen der Lieferungsverbände gesetzlich festgelegt werden.

Zur Erlangung der Familienunterstützung sind im wesentlichen zwei Bedingungen zu erfüllen: 1. Die Gesuchsteller müssen Angehörige eines Kriegsteilnehmers sein und sich 2. in bedürftiger Lage befinden.

Zum Kreise der Kriegsteilnehmer gehören die Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturmes, ferner diejenigen, welche ihre aktive Dienstpflicht erfüllen, endlich die Freiwilligen auf Kriegsdauer.

Der Begriff der Bedürftigkeit ist im Gesetz nicht näher umschrieben, er hat aber durch B.V. vom 21. Januar 1916 eine gewisse ziffernmäßige Umgrenzung erfahren.

Maßstab für Bedürftigkeit ist das steuerbare Einkommen; sie wird in der Regel als vorhanden angenommen bei einem Einkommen bis zu 1000 *M* in kleinen, 1200 *M* in mittleren, 1500 *M* in größeren Orten, entscheidet sich aber im übrigen nach den gesamten Lebensverhältnissen der Familie. Die Annahme der Bedürftigkeit ist also auch in Fällen nicht ausgeschlossen, in denen das Einkommen die angegebenen Grenzen überschreitet und kann im einzelnen durch Krankheit, Unglücksfälle, besonders große Kosten der Bewirtschaftung begründet werden. Jedenfalls ist die Bedürftigkeit wohlwollend und ohne Kleinlichkeit zu würdigen. Irgendwelche nachteilige Folgen, wie sie die öffentliche Armenunterstützung nach sich zieht, hat die Kriegsfamilienunterstützung nicht.

Die Familienunterstützung ist im wesentlichen Reichsunterstützung. Rechtsansprüche darauf sind an den zuständigen Lieferungsverband zu richten, dem auch weiterhin alle Auf-

wendungen, die nach armenrechtlichen Grundsätzen im Frieden von den Armenverbänden zu tragen sind, zur Last fallen. (S. Schweyer, Deutsche Kriegsfürsorge S. 31.)*

Mit dem Tode des Kriegsteilnehmers tritt die militärische Hinterbliebenenversorgung in Kraft, und damit kommt grundsätzlich die Reichsfamilienunterstützung bedürftiger Familienangehöriger in Wegfall. Da sich aber bei der großen Zahl der Anträge die Festsetzung der Hinterbliebenenbezüge vielfach in die Länge zieht, könnte sehr leicht eine zeitliche Lücke zwischen dem Fortfall der Familienunterstützung und dem Bezug der Hinterbliebenenversorgung entstehen; das soll vermieden werden. Deswegen wird die Familienunterstützung bis zur tatsächlichen Gewährung der militärischen Hinterbliebenenversorgung ausbezahlt.

*) Das Kriegsunterstützungsgesetz vom 28. Februar 1888 ist dem preussischen Gesetz vom 27. Februar 1850 nachgebildet und beruht auf dem Grundsatz, daß die sogenannten Lieferungsverbände nicht nur gemäß § 17 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 „die notwendigen Lieferungen zur Füllung der Kriegsmagazine“ zu übernehmen, sondern nach Bedürfnis auch für die Familien der Daheimgebliebenen zu sorgen haben; ihre Leistungen werden in der Höhe gewisser Mindestsätze aus Reichsmitteln zurückerstattet. Der Zeitpunkt dieser Rückvergütung wird durch besonderes Gesetz bestimmt werden. In Baden wurden die zu einem Amtsbezirk gehörigen Gemeinden zu einem Lieferungsverband mit körperschaftlicher Berechtigung vereinigt; gemäß Landesh. Vdg. vom 30. Juni 1892 haben diese die durch das erwähnte Reichsgesetz und die durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892, die Unterstützung der Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften betr., auferlegten Leistungen zu übernehmen.

Der Lieferungsverband wird durch den Bezirksrat vertreten. Die Festsetzung und Anweisung der reichsgesetzlich zu gewährenden Unterstützungen erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mitwirkung eines, vom Bezirksrat zu wählenden, am Amtssitz wohnhaften Mitgliedes. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorsitzenden und im Falle der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem Mitglied entscheidet der Bezirksrat.

Die zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nötigen Geldmittel können durch Umlage auf die zum Verband gehörigen Gemeinden aufgebracht werden. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt durch die Gemeindekasse am Wohnort des Unterstützungsberechtigten. Die Amtskasse erstattet den Gemeinden auf Anweisung des Bezirksamtes die gezahlten Unterstützungen, vorbehaltlich des durch das Ministerium des Innern herbeizuführenden Ersatzes aus der Reichskasse. Zu den von den Lieferungsverbänden zu gewährenden Pflichtleistungen gehört auch die freie ärztliche Versorgung der Familie des Einberufenen, soweit eine solche nicht von der Krankenkasse zu gewähren ist.

Da diese
davon d
werden.
Reichsg
Anrechn
Famili
sehen w
bezahlt
An
stützung
keine H
nach den
lange n
Friedens
kommt l
gut, abe
während
kann; d
ehelich
bliebene
lichen G
der Hee
können*

*)
während
(Gemeind
werden k

**)
liche K
Verpflich
In eine
27. Febr
bringung
vorgeseh
nichts da
Unterstüt
Weise er
nachgewi
Vaterscha
für den
zweifelha
wenn sic
Abfindun
halte. S
damit ei
stützung
der Verb

Da diese vom Todestag des Gefallenen an berechnet wird, müßte davon die nach diesem Zeitpunkt bezogene Unterstützung abgezogen werden. Zu Gunsten der Hinterbliebenen wurde jedoch durch Reichsgesetz vom 30. September 1915 bestimmt, daß von der Anrechnung der nach dem Tode des Ernährers bezahlten Familienunterstützung auf die Hinterbliebenenbezüge abgesehen wird, soweit sie nicht 3 Monate über den Todestag hinaus bezahlt worden ist*).

Angehörige von Kriegsteilnehmern, denen Familienunterstützung zugewilligt ist, denen aber nach dem Hinterbliebenengesetz keine Hinterbliebenenversorgung bewilligt werden kann, beziehen nach dem Tode des Ernährers die Familienunterstützung so lange weiter, bis der Truppenteil des Verstorbenen auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Diese Bestimmung kommt besonders Kriegserktern ohne Kriegserterngeld zugut, aber auch solchen mit Kriegserterngeld, neben dem wenigstens während dreier Monate die Familienunterstützung bezahlt werden kann; dann nützt diese Bestimmung insbesondere auch den unehelichen Kriegerkindern, die nach dem Militärhinterbliebenengesetz und nach der Kriegsbesoldungsvorschrift keine gesetzlichen Gebühren, sondern außer einer widerruflichen Zuwendung der Heeresverwaltung nur diese Familienunterstützung erhalten können**).

*) Die Mindestsätze müssen nach 3 Monaten einbehalten werden, während ein etwaiger Zuschuß (Mehrleistung) des Lieferungsverbandes (Gemeinde) auf die Nachzahlung an Hinterbliebenenversorgung angerechnet werden kann. (Vergl. S. 1917, Nr. 12, S. 149.)

***) Für die Inanspruchnahme der Kriegsunterstützung durch uneheliche Kinder ist nicht wie in Friedenszeit eine förmliche Feststellung der Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts erforderlich. In einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben vom 27. Februar 1915 hat der Reichskanzler anheimgesetzt, von der Beibringung der in dem Gesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 vorgesehenen formellen Nachweise unter Umständen abzuweichen. Es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn die Feststellung behufs Anweisung der Unterstützung durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolge. Auch könne die Unterstützung dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen werde, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt habe. Bisher war zweifelhaft, ob dieser Anspruch auch dann geltend gemacht werden könnte, wenn sich der Vater durch eine vom Vormundschaftsgericht genehmigte Abfindung (§ 1714 B.G.B.) von der laufenden Unterhaltungspflicht befreit halte. Nunmehr hat sich der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) damit einverstanden erklärt, daß den unehelichen Kindern Familienunterstützung auch in solchen Fällen gewährt werden kann, sofern nach Lage der Verhältnisse die Bedürftigkeit anzuerkennen ist.

Familienunterstützung neben Hinterbliebenenrente.

Eine besondere Erleichterung der wirtschaftlichen Lage wird einer Kriegerfrau gewährt, die nicht nur ihren Mann verlor, sondern die dem Vaterland noch weitere Opfer bringt: eine Kriegerwitwe, die einen Sohn im Felde hat, der sie vor seinem Eintritt in den Heeresdienst wesentlich unterstützte, kann für diesen noch Familienunterstützung neben der Hinterbliebenenrente erhalten, wenn sie durch den Fortfall der Unterstützung ihres Sohnes in Not geraten ist.

Die Reichsfinanzverwaltung hat sich weiter damit einverstanden erklärt, daß den zum Bezuge von Kriegswaisengeld berechtigten Kriegervaisen (Stiefkindern) behufs Abwendung einer Notlage die Familienunterstützung neben dem Waisengeld gezahlt wird, wenn der Stiefvater zum Heeresdienst eingezogen ist. Vorausgesetzt ist, daß er für die Kinder erster Ehe seiner Frau vor seiner Einberufung zum Heeresdienst aus eigenen Mitteln ausreichend gesorgt hat und daß diese durch den Wegfall dieser Hilfe nach Einziehung des Stiefvaters in eine Notlage gekommen sind.

Über Familienunterstützung und Elterngeld s. S. 45, 73 und Dshausen S. 157.

b) Gnadengebührnisse.

(§§ 12, 14 d, 24 der Befoldungsvorschrift.)

Die Wohnung oder das Gehalt des Kriegsteilnehmers wird nach seinem Tode an die Witwe oder seine ehelichen oder legitimierten Kinder als Gnadengebührnisse weiter bezahlt und zwar bei Wohnungsempfängern für 3 Monatsdrittel, die auf das Monatsdrittel folgen, in dem der Tod eingetreten ist, bei Gehaltsempfängern für den auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bei letzteren betragen die Gnadengebührnisse jedoch nur $\frac{7}{10}$ des Feldgehaltes.

Die Voraussetzung zur Erlangung von Gnadenbezügen ist nur, daß der Ernährer während des Militärdienstes gestorben ist oder für tot erklärt wurde; unerheblich ist dabei die Ursache des Todes. Der Nachweis, daß der Tod infolge einer Dienstbeschädigung erfolgte, ist also nicht erforderlich.

Die Gnadengebührnisse werden jedoch nur bezahlt, wenn sie höher sind als die Hinterbliebenenbezüge. Wenn die Hinter-

blieben
die L
3 Mo
Hinter
bei der
monat
mit W
zusamm
herein
Gleiche
Dienst
nisse
Forder
ist für
besonde
M
nisse b
2 Mon
des G
F
den B
Elter
schw
Verstor
gewesen
werden
bis zu
werden
Gnaden

*)
1. Augu
lich 9
beträgt
Zulage
wachme
für Unt
gefreite
30 M,
u. w. 75
für San
für ber

bliebenen Wittwen- oder Waisengeld beziehen, das kleiner ist als die Löhnung oder $\frac{7}{10}$ des Gehaltes, so werden allgemein für 3 Monate Gnadengebühnisse bewilligt, nach deren Ablauf die Hinterbliebenenversorgung beginnt. Dieser Fall wird nicht eintreten bei der Witwe eines gefallenen gemeinen Soldaten, die an Rente monatlich 33,33 *M* erhält; da sie an Gnadenlöhnung 21 *M*, mit Löhnungszulage*) für mobile Soldaten im Betrage von 9 *M* zusammen 30 *M* zu beanspruchen hätte, bekommt sie von vornherein die Rente und nicht erst die Gnadengebühnisse. Das Gleiche ist beim Vorhandensein mehrerer Kinder auch bei höheren Dienstgraden der Fall. Versorgungsansprüche und Gnadengebühnisse dürfen niemals nebeneinander angewiesen werden. Die Forderung nach Bewilligung von Gnadengebühnissen ist für die genannten Hinterbliebenen ein klagbarer Anspruch; besondere Erhebungen über Bedürftigkeit sind daher nicht nötig.

Auch Wittven und Waisen, welche keine Versorgungsgebühnisse beziehen, erhalten für die auf den Gnadenmonat folgenden 2 Monate eine Zuwendung in der Höhe des zweifachen Betrages des Gnadenmonats.

In Ermangelung einer Witwe oder von Kindern können auch den Verwandten der aufsteigenden Linie, also den Eltern, Großeltern, aber auch den Geschwistern, Geschwisterkindern oder Pflegekindern, deren Ernährer der Verstorbene überwiegend, d. h. mehr als zur Hälfte, gewesen ist, im Falle der Bedürftigkeit Gnadengebühnisse bewilligt werden. Da diesen Angehörigen noch eine einmalige Zuwendung bis zum zweifachen Betrage der Gnadengebühnisse bewilligt werden kann, so kommt ihnen auf diese Weise ebenfalls ein Gnadenvierteljahr der letzten Löhnung des Gefallenen zu.

*) Unteroffiziere und Mannschaften erhalten in gleicher Weise vom 1. August 1918 ab eine Löhnungszulage, die bei mobilen Truppen monatlich 9 *M*, bei immobilen 6 *M* beträgt. Die neue Soldatenlöhnung beträgt demnach von dem angegebenen Zeitpunkt an zusammen mit der Zulage monatlich: 1. bei mobilen Truppen: für Vizelfeldwebel und Vizewachmeister usw. 84 *M*, für Sergeanten, Oberfahnen Schmiede 76,50 *M*, für Unteroffiziere, Fahnen Schmiede, Hoboisten usw. 57 *M*, für Sanitätsgefreite usw. 37,50 *M*, für Obergefreite und Gefreite 33 *M*, für Gemeine 30 *M*, 2. bei immobilen Truppen: für Vizelfeldwebel und Vizewachmeister usw. 75 *M*, für Sergeanten usw. 66 *M*, für Unteroffiziere usw. 48 *M*, für Sanitätsgefreite usw. 28,50 *M*, für Obergefreite und Gefreite 22,50 *M*, für berittene und unberittene Gemeine 21 *M*.

Zu den Gnadengebühnrissen kann ferner eine einmalige Zuwendung bewilligt werden zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, insofern der Nachlaß dazu nicht ausreicht. Zuwendungen zu den Kosten der Überführung gefallener Krieger dürfen laut kriegsministerieller Verfügung vom 10. Oktober 1914 nicht bewilligt werden, namentlich dann nicht, wenn die Leiche erst nach der Bestattung durch die Truppe oder die Organe der Heeresverwaltung in die Heimat überführt wird*). Wenn dagegen die Beerdigung nicht am Sterbeort durch die Militärbehörde, sondern auf Kosten der Angehörigen in der Heimat erfolgt ist, so bewilligt die Militärverwaltung den Hinterbliebenen einen Zuschuß, der für Offiziere durchschnittlich 120 M, für Unterlassen 75 M beträgt. Zur Erlangung dieses Zuschusses ist eine besondere Eingabe an die für den Sterbe- bzw. Bestattungsort zuständige stellvertretende Intendantur erforderlich. (Erl. d. K. M. vom 9. Juni 1915 A. B. Bl. 15 S. 271. **)

Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebühnrisse ist entweder unmittelbar bei dem Versorgungsamt, das in der vom Truppenteil ausgestellten Gehalts-(Lohnungs-)bescheinigung angegeben ist oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort

*) Der Wunsch der Hinterbliebenen, den lieben Verstorbenen in heimatlicher Erde zu betten, ist menschlich begreiflich, aber leider nur in Einzelfällen durchführbar. Die Angehörigen müssen sich mit dem Gedanken trösten, daß der für sein Vaterland Gefallene das Schicksal von tausend Volksgenossen teilt und ehrenvoll im Soldatengrabe ruht, dort, wo er stritt und fiel bei seinen Kameraden. Auch der nächste Wunsch mancher Verwandten, die Ruhestätte des Helden aufzusuchen, kann erst in Erfüllung gehen, wenn einst der Welt der Friede wiedergegeben ist. Für viele wird es aber Erhebung und Trost bedeuten, wenn sie wenigstens im Bild das Grab des gefallenen Helden sehen. Dies ist in den meisten Fällen möglich, weil die Organisation in den besetzten Gebieten bis ins Kleinste durchgeführt ist und die Kommandanturen, denen die Verwaltung größerer Militärfriedhöfe übertragen ist, meist auch im Besitz von photographischen Grabaufnahmen sind. Zur kostenlosen Erlangung solcher Bilder ist unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Dienstgrades und des Truppenteils des Gefallenen eine Eingabe an die zuständige Kommandantur zu richten, die meistens in der dem Friedhof zunächst gelegenen kleineren oder größeren Stadt zu finden ist. Auch der Truppenteil des Gefallenen wird ein solches Gefuch an die richtige Stelle leiten.

**) Die Bestimmungen über die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz sind bei den stellvertretenden Generalkommandos erhältlich.

zuständig
die We

Di
Bewillig
=waisen
eine be
Nachw
die Zun
nisse n.
und =w
eine per
abtretba
Na
verforgu
Grundla
(Frieden
Di
zeit vor
von Be
(Heeres)
der Zug
6 Jahre
Folgen

*) S
die Verfo
trogdem
heben kön

zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

- a) Die vom Truppenteil ausgestellte Gehalts-(Löhnungs-)bescheinigung,
- b) ein amtlicher Todesnachweis,
- c) eine amtliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis der Hinterbliebenen zum Verstorbenen und bei Verwandten der aufsteigenden Linie außerdem ein Nachweis, daß der Gefallene den Lebensunterhalt der Antragsteller überwiegend bestritten und sie in Bedürftigkeit hinterlassen hat.

c) Versorgungsgebührrnisse der Kriegervitwen und Kriegervaisen.

Die Weitergewährung der Familienunterstützung und die Bewilligung von Gnadengebührrnissen an die Kriegervitwen und -vaisen geschieht nur unter bestimmten Voraussetzungen und für eine bestimmte Zeit. Eine dauernde Versorgung ohne Nachweis der Bedürftigkeit erhalten diese dagegen durch die Zuwendung von militärischen Versorgungsgebührrnissen. Diese gesetzlich festgesetzten Renten der Kriegervitwen und -vaisen sind nach § 850, Z. 7, der Zivilprozessordnung eine persönliche Zuwendung und daher unpfändbar und nicht abtretbar*).

Nach dem M.H.G. vom 17. Mai 1907 beruht die Geldversorgung der Kriegervitwen und -vaisen auf einer doppelten Grundlage, nämlich auf der allgemeinen Versorgung (Friedensversorgung) und auf der Kriegerversorgung.

Die **allgemeine Versorgung** ist zunächst für die Friedenszeit vorgesehen und in erster Linie für die nächsten Angehörigen von Berufssoldaten (Offiziere und Unteroffiziere des aktiven Heeres) bestimmt, die infolge einer Dienstbeschädigung während der Zugehörigkeit zum aktiven Heer oder die vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst an den Folgen einer solchen, rechtzeitig festgestellten Dienstbeschädi-

*) Wegen der daraus entstehenden Schwierigkeiten für Dritte, welche die Versorgung der Hinterbliebenen ganz oder teilweise übernehmen und trotzdem keinen gesetzlichen Anspruch auf die Versorgungsgebührrnisse erheben können siehe Sch. d. V. A., Heft 9, S. 98; S. R. 1918, Nr. 9, S. 101.

gung mit Tod abgehen, oder die nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren gestorben sind (§ 12 des M.H.G. in Verbindung mit § 1 des D.P.G.). Sie kann mit dem Ruhegehalt verglichen werden, der staatlichen Beamten nach ihrer Zuruhesetzung gewährt wird.

Auch den nächsten Hinterbliebenen von Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes und Beamtenstellvertretern sowie von Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dem Kriegsschauplatz kann die allgemeine Versorgung gewährt werden.

Die allgemeine Versorgung besteht für Witwen in einem Witwengeld, für Waisen unter 18 Jahren in einem Waisengeld. Einen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld auf Grund der allgemeinen Versorgung haben nur die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder. Keinen Anspruch auf Witwengeld hat eine Frau, deren Ehe mit dem Gefallenen rechtskräftig geschieden wurde, keinen Anspruch auf Waisengeld ein Kind aus einer früheren Ehe der Witwe oder ein solches, das später als 302 Tage nach dem Tode des Mannes geboren ist. Von den unehelichen Kindern haben nur die legitimierten Anspruch auf Waisengeld, d. h. diejenigen, deren Eltern später die Ehe miteinander eingingen, oder ein solches, das auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt zum ehelichen Kinde des Vaters erklärt wurde. Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder sind nicht Waisen im Sinne des M.H.G.

Witwen- und Waisengeld wird nur dann gewährt, wenn die Ehe nicht erst nach dem Ausscheiden des Mannes aus dem Heeresdienst geschlossen worden ist (§ 16 M.H.G.). Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen wurde und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen (§§ 8 und 10 des M.H.G.). Bei Kriegstranungen ist die Voraussetzung zu einer solchen Annahme vielfach gegeben. Das Kriegsministerium stellte sich jedoch schon in einem Erlaß vom 6. November 1914 auf den wohlwollenden Standpunkt, es könne nicht ohne weiteres angenommen werden, daß diese Trauung lediglich zu dem angegebenen Zweck erfolgte, und das Witwengeld wird deswegen in einem solchen Falle in der Regel bewilligt.

ruht
der Eig
Witwe
in Höhe
verdient
eingestel

Di
von D
die Off
Pension
anspruch
für Hal
per son
Jahresf
von alt
zeit für
40. Die

D
(60 M)
Kinder,
Bezug
Ehe ge
spätere
Witwen
von W
keinenfa

Da
Wegfa
Waiseng
18. Lek

*)
bei der
darüber,
ob dazu
benen im
zu rechne
1916 wu
üb

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht bei Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten, wenn das Dienst Einkommen der Witwe 2000 M., das der Waise 1000 M. übersteigt, und zwar in Höhe des Mehrbetrages; es wird neben einer im Zivildienst verdienten Pension über 1500 M. in Höhe des Mehrbetrags eingestellt.

Die allgemeine Versorgung wird bei den Hinterbliebenen von Offizieren, zu denen die Feldwebellieutenants, nicht aber die Offizierstellvertreter gehören, nach den für sie geltenden Pensionsgrundsätzen berechnet (Witwengeld: $\frac{4}{10}$ des Pensionsanspruchs des Verstorbenen, Waisengeld: $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes für Halbwaisen, $\frac{1}{3}$ für Vollwaisen); die Witwen von Militärpersonen der Unterklassen erhalten dagegen den festen Jahressatz von 300 M., ein Betrag, der sich für die Witwen von altgedienten Unteroffizieren mit mehr als 15jähriger Dienstzeit für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten 40. Dienstjahr um 6 vom Hundert erhöht.

Das Waisengeld beträgt für Halbwaisen ein Fünftel (60 M.), für Vollwaisen ein Drittel (100 M.) des Witwengeldes. Kinder, deren Mütter zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezug von Witwengeld nicht berechtigt sind, z. B. weil ihre Ehe geschieden wurde, sind den Vollwaisen gleichgestellt; eine spätere Verheiratung der Mutter, die dadurch den Anspruch auf Witwengeld verliert, hat dagegen auf den festgesetzten Bezug von Waisengeld keinen Einfluß, und dieses erhöht sich dadurch keinesfalls auf den Satz für Vollwaisen.

Das Witwengeld kommt mit dem Ende des Monats in Wegfall, in dem die Witwe wieder heiratet oder stirbt, das Waisengeld mit dem Tode des Kindes, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit seiner Verheiratung*).

*) Über den Begriff allgemeine Versorgung bestand bis vor kurzem bei der Unklarheit der Fassung des M. S. G. keine volle Übereinstimmung darüber, was unter allgemeiner Versorgung zu verstehen ist, namentlich ob dazu auch die den Hinterbliebenen aus einer Anstellung des Verstorbenen im Zivildienst erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld zu rechnen seien. Durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1916 wurde diese Auffassung als irrig abgelehnt. Vergl. S. 104 A.

Über die Kürzung des Witwen- und Waisengeldes s. S. 89.

Die **Kriegsverförgung** ist, wie schon ihr Name erkennen läßt, in erster Linie den Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern zugebacht und gewährt außer Kriegswitwen- und Wai- fengeld für die Witwen und die ehelichen aber legitimierten Kinder auch Kriegselterngeld an bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern und Großeltern nach § 22 M. H. G.). Als Kriegsteilnehmer gelten die zum Feldheer gehörigen Offiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen des Soldatenstandes, ferner die auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege (M. H. G. § 19). Ein Anspruch der Angehörigen eines Kriegsteilnehmers auf Kriegsverförgung entsteht, wenn dieser im Kriege geblieben, infolge einer Kriegsverwundung oder einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben ist.

Als Kriegsdienstbeschädigungen sind alle Dienstbeschädigungen anzusehen, die auf die besonderen Verhältnisse des Krieges zurückzuführen und in der Zeit von der Mobilmachung bis zum Tage der Demobilmachung erlitten worden sind. Die häufigste Art der Kriegsdienstbeschädigung ist die Kriegsverwundung; aber auch außerdienstlich erlittene Gesundheitsstörungen kommen als Kriegsdienstbeschädigung in Betracht, wenn die besonderen Verhältnisse des Krieges dabei mitgewirkt haben*).

Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung bringt für die Hinterbliebenen nicht selten große Härten in der Hinterbliebenenversorgung. Bei einer Neugestaltung des M. H. G. ist jedenfalls darauf zu sehen, daß Unklarheiten darüber vermieden werden.

Die Höhe der Kriegsverförgung richtet sich nach dem militärischen Dienstgrad, den der Verstorbene bekleidet hat.

Das Kriegswitwengeld beträgt gemäß § 20 des M. H. G. (wenn die allgemeine Versorgung zusteht) jährlich:

- a) 100 M für die Witwe eines Gemeinen oder eines Angehörigen des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege,
- b) 200 M für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten

*) R. M. 30. 1. 1918, S. R. 1918, Nr. 5, S. 49.

mit einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von jährlich 1200 *M.* und weniger,

- c) 300 *M.* für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Bizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Dienst Einkommen von jährlich mehr als 1200 *M.*,
- d) 1200 *M.* für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants,
- e) 1500 *M.* für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabs-offizier einschließlich abwärts.

Das Kriegswaisengeld beträgt gemäß § 21 des M. S. G. (wenn die allgemeine Versorgung zusteht):

- a) für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten 108 *M.*,
- b) für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten 140 *M.*,
- c) für jedes vaterlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 200 *M.*,
- d) für jedes elternlose Kind eines Offiziers, der nicht eine Regimentskommandeurstelle innehatte, 300 *M.* *).

*) Eine gewisse Beschränkung des Anspruchs auf Kriegswitwen-geld für die nach Friedensschluß geschlossenen Ehen enthält § 25 M. S. G.; § 26 M. S. G. erweitert den Kreis der kriegsverorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Es heißt hier:

Durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann eine den §§ 19 bis 25 entsprechende Kriegsverorgung gewährt werden:

1. den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobil-machung bis zur „Demobil-machung“ wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und insolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angege-benen Zeitpunkte gestorben sind,
2. den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigewohnt haben und insolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatz gestorben sind.

Zuschläge zum Kriegswitwen- und -waisengeld.

(Erlass des R.M. vom 7. August 1918 Nr. 4341/7. 18 C 3 V.)

Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld empfangen, mit Wirkung vom 1. Juli 1918 an Zuschläge zu diesen Versorgungsgebührrnissen, und zwar ohne besonderen Antrag, sofern sie Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben. Bei der Postkasse, welche die Versorgungsgebührrnisse ausbezahlt, ist darüber einfach eine Bescheinigung der Ortsbehörde vorzulegen. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen vorläufig für die Witwe 8 M, für die Halbwaise 3 M und für die Vollwaise 4 M im Monat und sind im voraus zahlbar*). Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen aus dem gegenwärtigen Krieg, die Kriegswitwengeld und Kriegswaisengeld empfangen, aber keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, ebenso wie den Hinterbliebenen mit Kriegsverförrgung aus früheren Kriegen können im Bedürfnisfalle auf Antrag Zuschläge zu diesen Kriegsverförrgungsgebührrnissen gewährt werden. Dahingehende Anträge sind an das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versorgungsamt zu richten.

Bedauerlich ist, daß diese Zulagen nur Kriegsverförrgungsberechtigten Witwen und Waisen, nicht aber den zahlreichen Hinterbliebenen mit nur allgemeiner Verförrgung zugebilligt werden können.

Verbindung von allgemeiner Verförrgung und Kriegsverförrgung.

Da bei der Kriegsverförrgung wie bei der allgemeinen Verförrgung die Gebührrnisse hauptsächlich dann bewilligt werden, wenn eine Dienstbeschädigung die Todesursache bildet, so sind, wenn die Voraussetzungen der Kriegsverförrgung gegeben sind, in der Regel auch diejenigen für die allgemeine Verförrgung erfüllt. Die Kriegsverförrgung wird deswegen namentlich bei den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen als Zusatzrente zu der allgemeinen Verförrgung der Witwen und Waisen bezahlt (§ 29, Ziff. 4 M.H.G.); nur als Kriegselterneld bildet sie eine selbständige Verförrgung. In dem Falle, in dem keine

*) Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bezahlt.

Jedes vaterlose Kind eines Offiziers erhält jährlich 200 M., jedes elternlose Kind eines Offiziers erhält jährlich 300 M.*).

Eine große Klasse von Kriegerwaisen**) (neben den Stief- und den Adoptivkindern) ist vorläufig vom Gesetz unberücksichtigt geblieben, die unehelichen Kriegerkinder. Die zugesagte Neuregelung der Gesetzgebung nach Friedensschluß wird auch diese einbeziehen. Dabei sind Versorgungsansprüche unehelicher Kriegerwaisen, die durch den Tod des Vaters eine materielle Einbuße ihres Unterhaltes erlitten haben und Gefahr laufen, in ihrer bisherigen sozialen Lebensstellung beeinträchtigt zu werden, in Höhe des gesetzlichen Waisengeldes als durchaus berechtigt anzuerkennen; als billig erscheint es auch, daß der über die feste Rente hinausgehende Betrag der von dem gefallenem Vater tatsächlich gezahlten Unterhaltsbeiträge durch Zinsrente ausgeglichen wird †).

*) Nicht genügend bekannt ist, daß zu den elternlosen Kindern im Sinne des M. S. G. auch Kinder aus einer früheren Ehe des Verstorbenen gehören. Diese Kinder erhalten also, ganz gleich, ob sie mit der Stiefmutter in gemeinsamem Haushalt leben oder nicht, das Vollwaisengeld. Den Kindern, deren Mutter nicht mehr lebt, stellt das Gesetz die Kinder gleich, deren Mutter, beispielsweise als geschiedene Frau, zur Zeit des Todes des Vaters zum Bezuge des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist (vgl. Olshausen, M. S. G., § 21, Anmerkung 6).

**) Die Zahl der unehelichen Kinder, deren Väter im Felde gefallen sind, konnte man am Ende des 3. Kriegsjahres auf 30 000 schätzen (B. V. für B., J. und F., 8. Jahrgang, S. 32).

†) Der Caritasverband für das katholische Deutschland stellt die Forderung auf, daß das uneheliche Kind zwar kein Waisengeld wie das eheliche erhalten soll, aber die kraft B. G. B. dem unehelichen Vater auferlegte Unterhaltungspflicht soll durch das Reich übernommen werden und zwar unabhängig davon, ob Bedürftigkeit beim Kind vorliegt oder nicht. (Zeitschrift „Caritas“ 21. Jahrgang, Nr. 5/6, 1916.) Vgl. Sch. d. A. N., Jahrgang 5, S. 10. „Zur Stellung der unehelichen Kriegerwaisen“ i. B. V. für B., J. und F., 9. Jahrgang, Nr. 2, S. 16. Über „uneheliche Kriegswaisen“ i. S. N. 1917, Nr. 9, S. 120. Über uneheliche Kinder von Kapitulanten sagt ein Erlaß des Kriegsministeriums, Versorgungs-Abteilung, Nr. 7602. 11. 17. C 3 V. vom 12. 1. 18: Unehelichen Kindern der vor vollendetem 12., aber nach zurückgelegtem 8. Dienstjahre gefallenem oder an ihren Wunden und Krankheiten infolge des jetzigen Krieges gestorbenen oder gerichtlich für tot erklärten Unteroffiziere des Friedensstandes (Kapitulanten) kann eine nach der Dienstzeit des Vaters abgestufte Entschädigung von 1000 bis 1500 M. gewährt werden, sofern die Verpflichtung des Verstorbenen oder Vermissten als Vater zur Gewährung des Unterhalts feststeht und er dieser Verpflichtung tatsächlich nachgekommen ist. Sonstigen Angehörigen des Unteroffiziers, wie Witwen und Waisen, Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern, Pflegekindern, denen er im eigenen Haushalt Lebensunterhalt gewährt hat, ist aber billigerweise der Vorrang einzuräumen.

Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebühren ist unter Benützung der im L. vorgeschriebenen Vordrucke an die amtliche Fürsorgestelle*) (Ortspolizeibehörde) des Wohnorts oder des anlässlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten. Diese gibt die Anträge an das zuständige Versorgungsamt**) oder, wenn dieses nicht bekannt ist, an das Bezirkskommando weiter, in dessen Bezirk die Hinterbliebenen wohnen oder sich aufhalten. Gegen die Ablehnung von Versorgungsgebühren, auf die ein Anspruch besteht, ist innerhalb 6 Monaten nach Zustellung des Bescheids des Versorgungsamtes Einspruch beim R. M. C 3 V zulässig.

Die Kriegerversorgung tritt in Kraft mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebühren gewährt sind, oder wenn solche nicht gewährt sind, an dem auf den Sterbetag

*) Hinterbliebene von Zivilbeamten haben sich an die zuletzt vorgelegte Behörde des Verstorbenen zu wenden. Die im Ausland lebenden Hinterbliebenen der im aktiven Dienst gestorbenen Heeresangehörigen haben die Anträge auf Bewilligung von Versorgungsgebühren bei den für sie zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des deutschen Reiches anzubringen, in der Schweiz durch den Deutschen Kriegshilfsbund in Zürich unter Vermittlung des Versorgungsamtes des XIV. Armeekorps.

**) Die Regelung der militärischen Versorgungs-, Unterstützungs- und Fürsorgeangelegenheiten hat durch Kabinettsordre vom 21. Mai 1918 eine Neuordnung erfahren. Die Feststellung der Versorgungsgebühren der Heeresangehörigen und ihrer Hinterbliebenen erfolgt seit 1. Juni 1918 nicht mehr durch das stellvertretende General-Kommando und die stellvertretende Intendantur, sondern durch das Versorgungsamt des 14. A.-K. Anträge und Eingaben von Heeresangehörigen sind an das Versorgungsamt — Rentenabteilung, Karlsruhe, Akademiestraße 40 — zu richten, während für die Hinterbliebenen von solchen das Versorgungsamt — Hinterbliebenenabteilung, Karlsruhe, Kriegsstraße 208 — zuständig ist. Die Erledigung der Anträge auf Kapitalabfindung für Personen der Unterklassen und ihrer Hinterbliebenen sowie auf Gewährung von Unterstützungen an ehemalige Heeresangehörige der Unterklassen und ihre Hinterbliebenen erfolgt durch das Versorgungsamt, Zivilversorgungs- und Fürsorgeabteilung, Karlsruhe, Akademiestraße 40. Mit der Auszahlung und Regelung der festgestellten Gebühren hat das Versorgungsamt nichts zu tun. Diese erfolgt wie seither durch die stellvertretende Intendantur XIV. A.-K., Pensionsregelungsbehörde Nr. 33, Karlsruhe, Hirschstraße 116.

folgenden Tag; für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen mit dem Tage ihrer Geburt. Witwen- und Waisengeld werden monatlich vorausbezahlt*).

Wegfall der Hinterbliebenenversorgung. Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung.

Die Hinterbliebenenversorgung kommt grundsätzlich in Wegfall, wenn sich die Witwe wieder verheiratet oder wenn das betreffende Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat. Zur Erleichterung einer wünschenswerten Wiederverheiratung kann jedoch nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 30. Dezember 1916 und 1. Dezember 1917 unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigten Kriegervitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von $\frac{5}{6}$ des dreifachen Betrages der Kriegerversorgung (§ 20 b des M. S. G. 1907) auf Rechnung des Kapitels 84a (Härtenausgleichsfonds, vergl. Abschn. f S. 75) gewährt werden, also bis zu

1250	"	"	"	"	"	Sergeanten, Unteroffiziers,
1500	"	"	"	"	"	Feldwebels, Bizefeldwebels,
3000	"	"	"	"	"	Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants od. Feldwebelleutnants,
4000	"	"	"	"	"	Stabsoffiziers,
5000	"	"	"	"	"	Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Sie wird aber nur gewährt beim Vorhandensein eines Bedürfnisses und wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

*) Übertragung der Zahlungen der Offizierpensionen, Invalidenpensionen, Militärrenten, Hinterbliebenenbezüge usw. auf die Postanstalten. Vom 1. April 1918 ab werden die Pensionen usw. für Offiziere und Beamte, Invalidenpensionen, Militärrenten usw., Hinterbliebenenbezüge, Zuwendungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. für den Bereich der preussischen Heeresverwaltung wie bei der Marineverwaltung nicht mehr durch die Landeshauptkasse und die Steuerkassen, sondern durch die Reichspostanstalten gezahlt. Zahlende Postanstalt ist die für den Wohnort des Empfängers zuständige Bestellpostanstalt. Die fortlaufend zahlbaren Gebühren werden bereits am 29., oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, am 28. des vorhergehenden Monats (im Februar am 26.) gezahlt. Die Überweisung der Gebühren im Postcheck- oder Girowege ist zulässig und anzuempfehlen, da in diesem Falle nur eine Jahresquittung anzustellen ist.

Mit der Bewilligung der Abfindungssumme an Kriegserwitwen von Heeresangehörigen der Unterlassen im Falle ihrer Wiederverheiratung sind durch Erlass des R.M. vom 14. März 1918 die stellvertretenden Intendanturen (Versorgungsämter) beauftragt worden; die Entscheidung über die Anträge für Kriegserwitwen der Oberlassen liegt bei der obersten Militärverwaltungsbehörde. Der einer Witwe gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. Juli 1916 bereits belassene dreifache Betrag des kapitalisierten Versorgungsteils ist auf die Abfindungssumme anzurechnen. (S. Absch. d, die Kapitalabfindung S. 66.)

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Gesuche um Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge nach einem bestimmten Muster auf und geben sie an das Versorgungsamt weiter, zu dessen Bezirk der Wohnort der Witwe gehört. Aus den Anträgen muß hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck (Beschaffung einer Aussteuer, von Möbeln, eines Geschäfts aus Anlaß der Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll*).

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt durch die

*) In der Praxis hat sich ergeben, daß die Bedingung, die Abfindungssumme nur dann zu gewähren, wenn ein besonderer Notstand nachgewiesen wird, nicht durchaus zweckmäßig war, da deren Erfüllung vielfach zur Bevorzugung solcher Witwen führte, die unwirtschaftlich lebten, viele Sachen versetzt oder verkauft hatten, während sparsame Frauen, die Wert auf die Rücklage eines Spargroschens für Erkrankungen, Arbeitslosigkeit legten, eine solche Notlage nicht nachweisen konnten und deswegen von der Kapitalabfindung ausgeschlossen waren. Die Absicht des Erlasses ist eine Förderung der Wiederverheiratung junger, gesunder, gebärfähiger Frauen, Verhinderung des Konkubinats und der unehelichen Geburten. Damit eine Wiederverheiratung durch eine allzuwörtliche Auslegung und strenge Handhabung des Erlasses nicht eine Erschwerung oder Verhinderung erfährt, wird in letzter Zeit von der Forderung eines bestimmten Verwendungsnachweises im einzelnen abgesehen; es genügt, wenn allgemein eine nützliche und zweckdienliche Verwendung der Abfindungssumme, selbst erst für später, gewährleistet erscheint. (Erlass vom 1. 12. 17 Nr. 7147/II. 17, C 3 V. S.N. 1917, Nr. 1, S. 1 f.) Nach einer stat. Erhebung des N.A. hatten sich bis zum Frühjahr 1918 rund 2% aller Kriegserwitwen wieder verheiratet.

Rassenbehörde nach Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde und zwar in der Regel an die amtliche Fürsorgestelle zur Aushändigung an die Witwe. Die Fürsorgestellen haben eine nützliche, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung des Geldes zu überwachen.

Die Witwe eines Kriegsteilnehmers, die nach ihrer Wiederverheiratung auch ihren zweiten Mann infolge des Krieges verliert, hat selbstverständlich trotz der gewährten Abfindungssumme erneut Anspruch auf die sich aus der neuen Ehe ergebende gesetzliche Hinterbliebenenversorgung. Ob und wie weit in derartigen Fällen etwa eine Anrechnung der gewährten Abfindungssumme zu erfolgen hat, bleibt der Entscheidung der obersten militärischen Verwaltungsbehörde vorbehalten*).

Die Geldversorgung der Angehörigen von Vermissten.

In eine besondere Notlage können die Angehörigen der Vermissten gelangen, da sie außer der Familienunterstützung noch keinerlei Hinterbliebenenversorgung erhalten können. Vermisste verlieren nach den bestehenden Vorschriften kurze Zeit nach dem Vermisstsein ihren Anspruch auf Löhnung und Gehalt. Wenn deren Familienangehörige aber auf diese Gehühnisse für ihren Lebensunterhalt angewiesen sind, so können ihnen diese ganz oder zum Teil weiter bewilligt werden. Zu den empfangsberechtigten Familienangehörigen zählen in erster Linie die Ehefrau sowie die ehelichen und legitimierten Kinder, dann aber auch Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder; ausgeschlossen von dieser Vergünstigung sind dagegen uneheliche Kinder, Pflegeeltern, Stiefeltern und Verlobte. Die Bewilligung wird vom Bataillonskommando oder einer militärischen Stelle im gleichen oder höheren Rang verfügt.

Über die Voraussetzungen zur Bewilligung der Löhnung der Vermissten haben sich die amtlichen Fürsorgestellen zu äußern. Ein abgelehntes Gesuch kann mit besserer Begründung erneuert und auch den übergeordneten Stellen vorgetragen werden.

Das Vermisstsein führt häufig beim Fehlen jeder weiteren Nachricht zur **Kriegsverschollenheit**, bis schließlich mit Gewißheit der eingetretene Tod des Kriegsteilnehmers angenommen werden muß.

*) Siehe S. R. 1917, Nr. 4, S. 45.

Na
mister S
Friedens
jedoch in
deswegen
und zur
1916 (N
(R.G.W
fahren d
gehalten.

Na
mister S
tot erklä
aber dem
kann bei
Kriegsge
den ver
weisungen
Vermisste
Der
12 Mon

*) P
Preußische
Kunstste
Soldat
Es erteilt
Armee. D
weisbüro
Dorothee
nur bei
lichen ro
Bayeri
ministe
Nachweis
erteilen
Berlin, W
ankunfts
deutsche
Gefangene
des Lande
An die
wundeten
vielen Jä

Nach den Vorschriften des § 15 B.G.B. kann ein vermißter Kriegsteilnehmer erst nach Ablauf von 3 Jahren nach Friedensschluß für tot erklärt werden. Diese Frist erwies sich jedoch in den jetzigen Kriegsverhältnissen als zu lang und wurde deswegen zur Verhütung erheblicher wirtschaftlicher Schädigungen und zur Sicherung des Rechtsverkehrs durch B.V. vom 18. April 1916 (R.G.Bl. S. 296), neue Fassung vom 9. August 1917 (R.G.Bl. S. 702), wesentlich verkürzt; auch wurde das Verfahren der Todeserklärung vereinfacht und von Kosten freigehalten.

Nach der erwähnten Bundesratsverordnung kann ein vermißter Kriegsteilnehmer im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn dessen Tod zwar nicht nachgewiesen, aber den Umständen nach so gut wie gewiß ist. Diese Gewißheit kann bei Benützung des ausgebildeten, auch das Schicksal der Kriegsgefangenen umfassenden Nachrichtendienstes und der bei den verschiedenen amtlichen Auskunftstellen gesammelten Nachweisungen als sicher angenommen werden, wenn vom Leben des Vermißten ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist*).

Der Antrag auf gerichtliche Todeserklärung, die nach 12 Monaten Vermißtseins herbeigeführt werden kann, ist bei

*) Vom Preussischen Kriegsministerium wurde in Berlin für die Preussische Armee ein Zentralnachweisbüro als amtliche Auskunftsstelle über gefallene und vermißte bezw. gefangene Soldaten sowie über Reichsangehörige im Auslande errichtet. Es erteilt Auskunft über alle verwundeten und gefallenen Personen der eigenen Armee. Die Adresse des Zentralnachweisbüros lautet: An das Zentralnachweisbüro des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48. Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich, jedoch nur bei Anfragen, die auf den bei jedem Postamt kostenfrei erhältlichen rosa Doppelkarten gestellt sind. Weiter wurden errichtet beim Bayerischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministerium in München, Dresden und Stuttgart je ein Nachweisbüro für die Angehörigen der betreffenden Armeen. Ferner erteilen Auskunft: das Zentralnachweisbüro des Reichsmarineamts, Berlin, Matthäikirchstr. 9, über alle Angehörigen der Marine, die Zentralauskunftsstelle des Auswärtigen Amtes in Berlin, Am Karlsbad 10, über deutsche Staatsangehörige im Ausland, auch soweit möglich über deutsche Gefangene in Feindesland, in Baden: Die Badische Gefangenenfürsorge des Landesvereins vom Roten Kreuz, Freiburg i. B. Bertholdstr. Nr. 14. An die Truppenteile selbst sind Anfragen über den Verbleib von Verwundeten usw. nicht zu richten, da diese über ihren Aufenthaltsort in vielen Fällen keine Auskunft geben können.

dem Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu stellen. Gerichtsgebühren werden für das Verfahren nicht erhoben. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der an der Todeserklärung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere von den Angehörigen und Erben des Vermissten.

Die gerichtliche Todeserklärung ist nicht erforderlich, wenn lediglich Ansprüche auf Grund der R.V.D. oder des M.H.G. geltend gemacht werden sollen, da hier schon die Glaubhaftmachung der Kriegverschollenheit genügt. (§ 34 M.H.G.)

Dagegen ist die gerichtliche Todeserklärung unbedingt notwendig, falls ein Anspruch auf Auszahlung einer Lebensversicherungssumme, eines Erbteils erhoben, über Grundstücke und Hypotheken verfügt werden oder sonstwie eine Eintragung in öffentliche Bücher und Register erfolgen soll. (Wiederverheiratung, Erlöschen der elterlichen Gewalt des Vaters und Übergang auf die Mutter.)

Soweit die Kriegsteilnehmer bereits länger als 18 Monate vermisst werden, gelten sie ohne Todeserklärung als verschollen und im Kriege geblieben, so daß demgemäß auch die Voraussetzungen des § 34 M.H.G. 07 allgemein als erfüllt anzusehen sind. Den Witwen, Waisen und Eltern der Verschollenen wird daher beim Zutreffen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes das Witwen- und Waisengeld sowie die Kriegsverjorgung (auch Kriegselterngehalt) in den Grenzen der gesetzlichen Sätze bewilligt.

Soweit Kriegsteilnehmer noch nicht 18 Monate, aber länger als 6 Monate vermisst werden, kann gleichwohl die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung beantragt und es können gemäß dem Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1917 mit Ablauf des letzten Tages des auf das Vermisstsein folgenden sechsten Kalendermonats Vorschüsse bis zur Höhe der zu bewilligenden Gebühnisse auf die Hinterbliebenenbezüge gewährt werden. Diese Vorschüsse dürfen bei Eltern und Großeltern von Vermissten der Oberklassen 25 M, der Unterklassen 15 M monatlich nicht übersteigen.

Die Anträge von Hinterbliebenen Verschollener sind durch die amtlichen Fürsorgestellen aufzunehmen. Sie sind ebenso vorzubereiten, wie alle anderen Hinterbliebenen-Versorgungsanträge.

W
gebühniß
rechnung
tage zur
endgültig
und die
diesem B
hörige,
Betracht
müssen d
falls ein
Beträge
werden f
bliebene

*) Z
nung von
über
versicherung
B., J. un
über
8. J., S.

**) K
kriegsteil
besoldung
lassen kön

†) S
lichen Ver
treffen de
Kapitel 8
der Hinte
wärtigen
worden is

Du
(Armeeg-
bestimmt,
vermisst
des Todes

Dan
1914 erh
gleichste
jährigen
truppen a
zurückgele
Höhe von

Werden Verschollene nach Bewilligung der Versorgungsgebührene für tot erklärt, so wird die Versorgung unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für die bis zum Todestage zurückliegende Zeit nach den dafür geltenden Vorschriften endgültig geregelt*), und es hört die Fortzahlung der Löhnung und die Familienzahlung**) auf, ebenso 3 Monate nach diesem Zeitpunkt die Familienunterstützung. Für Angehörige, für die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung nicht in Betracht kommt (Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder), müssen die aus der Besoldung gewährten Zuwendungen gleichfalls eingestellt werden; doch können statt ihrer die bisherigen Beträge in halber Höhe bis zu drei Monaten weitergewährt werden †). Gnadengebührene kommen für Hinterbliebene von Verschollenen nicht in Betracht.

*) Vergl. S. R. 1917, Heft 4, S. 47 und Heft 7, S. 90, Anrechnung von Gebührene auf die Hinterbliebenenbezüge betr.

über Kriegsverschollenheit und Kriegsbehinderung in der Sozialversicherung und ihre Bedeutung für die Jugendfürsorge - f. J. Bl. für B., J. und F., 8. J., S. 144.

über Todeserklärung Kriegsverschollener f. J. Bl. für B., J. und F., 8. J., S. 64.

**) Familienzahlungen sind Teile der Löhnung, die sich die Kriegsteilnehmer zum Unterhalt ihrer Familien bis zu $\frac{7}{10}$ der Kriegsbefoldung und $\frac{1}{3}$ der dienstgradmäßigen Löhnung in Abzug bringen lassen können.

†) In Fällen, in denen für die Angehörigen Vermißter die gesetzlichen Versorgungsgebührene bewilligt werden dürfen, können beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen widerrufliche Zuwendungen aus Kapitel 84 a im gleichen Umfange gewährt werden, wie dies hinsichtlich der Hinterbliebenen und sonstigen Familienangehörigen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen usw. durch besondere Verfügungen angeordnet worden ist. (R. M. Nr. 4575/6 17 C 3 V). S. R. 1917, Nr. 8, S. 103.

Durch Erlass des Reichskanzlers vom 4. Februar 1916 I. A. 15508 (Armee-Verordnungsblatt, 51. Jahrg. Nr. 44 8. Sept. 17 S. 440), wird bestimmt, daß die Aufwandsentschädigung an die Angehörigen vermißter Mannschaften so lange zu zahlen ist, bis der Nachweis des Todes erbracht ist.

Damit hat es folgende Bewandnis: Nach der B. V. vom 26. März 1914 erhalten Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, auf Verlangen Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 M jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner

Zur Stellung eines Antrags auf Todeserklärung können sich viele Angehörige von Vermissten nur schwer oder gar nicht entschließen, weil sie sich so lang als möglich an die Hoffnung klammern, daß der Verschollene doch noch lebt. Um geordnete Verhältnisse zu schaffen, ist aber ein solches Vorgehen sehr erwünscht. Die Witwe dazu zu zwingen, ist kaum möglich. Dagegen steht es bei den Lieferungsverbänden, soweit ihnen die Unterstützung der Kriegerfamilien obliegt, selbst den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Dazu liegt bei ihnen ein rechtliches Interesse vor (§ 962 der Zivilprozessordnung), weil mit dem Einsetzen der Rente die Familienunterstützung aufhört.

Die rechtzeitige Stellung des Antrags liegt aber auch im Interesse der Kriegshinterbliebenen, und zwar aus folgendem Grunde. In den Großstädten sind die Bezüge der Kriegerfamilien durch Mehrleistungen zu den Mindestsätzen der Familienunterstützung in der Regel so viel höher als die Rentenbezüge, daß, wenn die Rente erst spät festgestellt wird und für einen sehr langen Zeitraum nachzuzahlen ist, die anzurechnenden Bezüge der genossenen Familienunterstützung den nachzuzahlenden Rentenbetrag erheblich übersteigen. Bezogen die Angehörigen vermisteter Kriegsteilnehmer auch die Löhnung, so erhöht sich die Summe der anzurechnenden Beträge sehr erheblich, da auch die Löhnung nur einen Vorschuß auf die später zu zahlende Rente darstellt. Je später die Todeserklärung beantragt wird, desto größer wird die in Abzug zu bringende Summe, so daß die Hinterbliebenen unter Umständen nicht nur keine größere erstmalige Rentenzahlung erhalten, sondern dem Lieferungsverbände (Gemeinde) noch eine erhebliche Summe zurückerstatten müssen.

gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. (S. Bekanntmachung, betreffend Aufwandsentschädigung an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914. R.G.Bl. Jahrg. 1914, Nr. 15, S. 57.)

Die Aufwandsentschädigung ist an sich eine reine Friedensfürsorgeeinrichtung, die auf der Erwägung beruht, daß Familien, die der Armee mehrere Söhne zugeführt haben, Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich für die gebrachten wirtschaftlichen Opfer haben sollen. Die Vorschriften haben während des Krieges eine weitere Ausgestaltung und Anpassung an die Kriegsverhältnisse erfahren. (S. Schweyer, Deutsche Kriegsfürsorge S. 49 f.)

Die
letzen
unterstützt
während
geblieben
und wa

Aus
sorgestell
hinzuwei
Lieferung
erklärung
auch Son
die Urja
Rentenbe
als Ausg
dies in e
Hest 3 d

Den
die Weit
Dagegen
Teuerung
zur Bestr
ganz oder
worden, i
Gefangen
als vorlie
Kriegsgef
der Überf
von Klei
zum Sell
von den
Einkomm
Diesbezüg

*) M
zu § 34 u

Auf
Generalma
verschieden
die Frage,
unterliegt
militärische

Diese Unterschiede in den angegebenen Bezügen sind in den letzten Jahren immer größer geworden, da sowohl die Familienunterstützung wie die Löhnung eine Erhöhung erfahren haben, während die gesetzlich festgelegten Hinterbliebenenrenten gleich geblieben sind. (Vergl. S. 54, Zuschlüge zum Kriegswitwen- und -waisengeld.)

Aus diesem Grunde ist es eine Pflicht der amtlichen Fürsorgestellten, die sich weigernden Kriegerfrauen auf diese Folgen hinzuweisen; wenn sie bei ihrer Weigerung beharren, wäre der Lieferungsverband zu ersuchen, seinerseits den Antrag auf Todeserklärung zu stellen. Allerdings müssen die Fürsorgestellten dann auch Sorge tragen, daß die von den Frauen gefürchtete und meist die Ursache ihrer Weigerung bildende Schlechterstellung beim Rentenbezug nicht eintritt, daß vielmehr bei Bedürftigkeit Zuschüsse als Ausgleichszuwendungen zu den Renten gegeben werden, wie dies in einer ganzen Reihe von Städten bereits geschieht. [Vergl. Heft 3 der Schriften des Arbeitsausschusses S. 28, 31, 99.*]]

Den **Kriegsgefangenen** steht ein rechtlicher Anspruch auf die Weitergewährung der Löhnung oder des Gehalts nicht zu. Dagegen sind die Bestimmungen, nach denen die Löhnung (ohne Teuerungszuschuß von 9 *h*) oder der Gehalt des Kriegsgefangenen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Angehörigen an diese ganz oder teilweise zu gewähren sind, auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen diese Überweisung zur Unterstützung der deutschen Gefangenen selbst notwendig erscheint. Die Notwendigkeit kann als vorliegend erachtet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Kriegsgefangene infolge mangelhafter Beköstigung und Bekleidung der Überfendung von Verpflegungs- und Stärkungsmitteln sowie von Kleidungsstücken oder der Überweisung von Geldbeträgen zum Selbstankauf solcher Gegenstände dringend bedarf, und wenn von den Angehörigen die Bestreitung dieser Kosten aus ihrem Einkommen nach billigem Ermessen nicht geleistet werden kann. Diesbezügliche Gesuche sind an das Bezirkskommando zu richten.

*) Näheres s. von Dshaujen, Handbuch zum M. S. G., Erläuterungen zu § 34 und Schmidt, die Rechtsverhältnisse der Vermissten.

Auf eine am 1. März im Reichstage gestellte kurze Anfrage erklärte Generalmajor von Oven, daß für die militärische Bejoldung Vermisster verschiedenartige Formulare verwendet werden, die Rücksicht nehmen auf die Frage, ob Verdacht der Fahnenflucht vorliegt. In solchen Fällen unterliegt die Feststellung des Tatbestandes einer genauen Prüfung, bevor militärische Geldzuwendungen an die Angehörigen zugewiesen werden.

Die auf neutralem Gebiet, z. B. in der Schweiz, untergebrachten Heeresangehörigen bekommen aus deutschen Mitteln ihre zuständige Friedenslöhnung. Gehalt- oder Löhnungsauszahlungen vom Truppenteil an die Angehörigen werden vom Ersatztruppenteil sofort eingestellt, sobald dieser von der erfolgten Internierung Kenntnis erhält. Doch kann den Angehörigen im Bedürfnisfalle der Unterschied zwischen der im neutralen Gebiet zahlbaren Friedenslöhnung und der Feldbesoldung der Gefangenen vom Bataillonskommando ausbezahlt werden. Diesbezügliche Gesuche sind an den Truppenteil zu richten, dem der Gefangene vor seiner Gefangennahme zuletzt angehört hat*).

Eine besondere Art der Versorgung der Kriegerwitwen ist

d) die Kapitalabfindung.

Die Gewährung fortlaufender, gesetzlich gesicherter Versorgungsgebührrnisse bewahrt die Kriegerwitwe im allgemeinen für die Dauer ihres Lebens vor der äußersten Not. Im öffentlichen Interesse liegt es aber, daß eine solche Frau, die meistens im leistungsfähigsten Alter steht, selbst auch mitwirkt an dem notwendigen Wiederaufbau und an der Neugestaltung des wirtschaftlichen Lebens unseres Volkes. Dies kann in Einzelfällen, in denen Neigung und Befähigung vorhanden ist, dadurch geschehen, daß sie durch die Zuwendung eines bestimmten Kapitals an Stelle des vollen Rentenbezuges in den Stand gesetzt wird, einen landwirtschaftlichen Grundbesitz zur eigenen Bewirtschaftung und womöglich als Heimstätte auf Lebensdauer zu erwerben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe, um städtische oder ländliche Heime handelt, und da für diese Abfindung keineswegs allein rein landwirtschaftlicher Grundbesitz in Frage kommt, können auch solche Kriegerwitwen berücksichtigt werden, die ihrer beruflichen Vorbildung nach oder ihres körperlichen Zustandes wegen zu andauernder landwirtschaftlicher Arbeit nicht fähig sind. Für den Erwerb eines unbebauten

*) Zum Besuch kranker, verwundeter und internierter Kriegsteilnehmer oder zur Beerdigung gefallener Krieger kann deren Angehörigen bei vorliegender Bedürftigkeit auf Antrag Fahrpreisermäßigung (halber Fahrpreis bei Entfernungen über 50 km) gewährt werden. Diese Fahrkarten werden auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde über den Zweck der Reise verabfolgt.

Grundstückes, auf dem ein Wohnhaus erst errichtet werden soll, kann jedoch bei den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen Vauschwierigkeiten bis auf weiteres die Kapitalabfindung nicht bewilligt werden*).

Der Grundbesitz soll zur Befriedigung des eigenen Wohnbedürfnisses oder zur Ausübung des eigenen Geschäftsbetriebs dienen. Grundstücke mit Häusern, die hauptsächlich zur Vermietung bestimmt sind, können daher nicht in Betracht kommen.

Für andere Zwecke, im besonderen für die Einrichtung von Handels- und Gewerbebetrieben, läßt das Gesetz die Kapitalabfindung nicht zu.

Außer für den Erwerb von Grundbesitz können den Witwen durch die Kapitalabfindung auch Mittel zugewiesen werden, um den schon vorhandenen Besitz durch Entschuldung oder Verbesserung der Schuldverhältnisse, z. B. durch das Abstoßen ungünstiger Hypotheken**), durch Umwandlung einer kündbaren Hypothek in eine unkündbare Tilgungshypothek, durch Bodenverbesserung, durch Zukauf von Ländereien, durch Vergrößerung und Vervollständigung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude oder des landwirtschaftlichen Inventars zu erhalten und dadurch die wirtschaftlichen Verhältnisse zu stärken.

*) Ein Antrag, das Kapitalabfindungsgesetz dahin zu ändern, daß nicht das eigene Wohnhaus Voraussetzung für die Abfindung ist, wird gegenwärtig bei den maßgebenden Stellen der Reichsgesetzgebung eingehend beraten.

**) Die Kapitalabfindung zum Zwecke der Abstoßung von Hypothekenschulden verlangt die größte Vorsicht, weil an Stelle der fortlaufenden Hypothekenzinsen der Verlust der kapitalisierten Teile der Versorgungsgebührene tritt. Da dieser Betrag stets höher ist als selbst fünfprozentige Zinsen einer entsprechend großen Hypothek, so würde eine Kapitalabfindung der Witwe nicht wirtschaftliche Vorteile sondern Nachteile bringen. So erhält beispielsweise eine 30jährige Witwe eines Gemeinen eine Abfindung von 3250 M. Wenn sie damit eine Hypothek in derselben Höhe abstößt, so würde sie bei fünfprozentiger Verzinsung nur 162,50 M jährlich an Zinsen sparen, während ihr 200 M Rentenbezüge verloren gehen. Eine Kapitalabfindung zu dem angegebenen Zweck ist deswegen im vorliegenden Falle nicht anzuraten, besonders da die B. V. vom 8. Juni 1916 einen weitgehenden Schutz der Hypothekenschulden vorsieht. Andererseits gewährt ihr die Kapitalabfindung die Möglichkeit, unter Umständen recht drückende Verpflichtungen abzustößen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit wieder zu erlangen. Zu bedenken ist ferner, daß die Rückzahlung der Abfindungssumme bei einer Wiederverheiratung unter den günstigsten Verhältnissen erfolgen kann, wenn von einer Rückzahlung überhaupt nicht ganz abgesehen wird.

In ähnlicher Weise werden auch kriegsbeschädigte Militärpersonen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 Anspruch auf Kriegsverforgung haben, auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesizes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden.

Dieser besonderen Art der Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Kriegerwitwen gibt das Kapitalabfindungsgesetz vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 680) die nötige reichsgesetzliche Grundlage*). Es ist dies die einzige gesetzliche Weiterbildung, die während des Krieges für die Hinterbliebenen erfolgte. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats wurden dazu unter dem 8. Juli 1916 erlassen.

Der Kreis der für eine Abfindung berechtigten Personen war bisher beschränkt auf die unteren Klassen des Soldatenstandes, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen, die Angehörigen der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten freiwilligen Krankenpflege, sowie auf versorgungsberechtigte Witwen der vorstehend genannten Militärpersonen. Nicht kapitalabfindungsberechtigt sind die Empfänger von Kriegswaisengeld und Kriegselterngeld.

Einem Gesetzentwurf, der die Kapitalabfindung auch den Kriegsverorgungsberechtigten Offizieren und oberen Beamten sowie ihren Witwen zuwenden soll, hat der Reichstag am 6. Juli 1918 seine Zustimmung erteilt. Gleichzeitig wurde das Kapitalabfindungsgesetz auch auf die Teilnehmer früherer Kriege (Chinaexpedition, Kolonialkriege) und deren versorgungsberechtigte Witwen ausgedehnt. Nicht in Betracht kommen die Teilnehmer an dem Krieg 1870/71 und an früheren Kriegen, da nach dem 55. Lebensjahr eine Abfindung im allgemeinen nicht mehr gewährt wird**).

Ein rechtlicher Anspruch auf Kapitalabfindung besteht nicht; das Gesetz eröffnet nur die Möglichkeit eines solchen und zwar nur für die Kriegerwitwe, deren gesetzliche Kriegsverforgung von der Militärverwaltung bereits anerkannt ist. Über die Gewährung einer Kapitalabfindung entscheidet die oberste Militärbehörde nach freiem Ermessen. Voraussetzung für die Gewährung der Kapitalabfindung ist weiter, daß für eine nütz-

*) S. Merkblatt über Kapitalabfindung. A.M., 1917, Nr. 2, S. 14 f.

***) S. A.M. 1918, Nr. 2, S. 16, Nr. 19; Nr. 24, S. 209; Nr. 27,

liche Verwendung des Geldes und gegen eine leichtsinnige Vergendung oder zweifelhafte Anlage der Abfindungssumme die nötige Sicherheit besteht. Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme im Falle der Vereitelung des Zweckes der Kapitalabfindung oder im Falle der Wiederverheiratung der Witwe kann die oberste Militärverwaltungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen*); auch können ähnliche Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechts getroffen werden.

Zur Durchführung des Kapitalabfindungsgesetzes haben in Baden nach Ziff. 2 und 10 der Vollzugsverordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 2. Dezember 1916 (Ges.- und V. Bl. 1916 S. 359 ff.) die Vorstände der Landesauschüsse der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge des Vereins Badischer Heimatdank die Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals zu prüfen, die Entscheidung auszuführen und die richtige Verwendung zu überwachen. Die Durchführung dieser Aufgabe wurde einem gemeinsamen Sonderauschuß übertragen, dessen Geschäftsräume sich in Karlsruhe, Herrenstraße Nr. 1, befinden. Er führt die Bezeichnung „Siedelungsstelle des Badischen Heimatdank“ und hat gleichzeitig die Beratung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Angelegenheiten der Wohnungsfürsorge und Ansiedelung übernommen.

Die Kapitalabfindung umfaßt nicht die ganze Kriegsverförsorgung, sondern bei Witwen nur die Hälfte des ihnen zustehenden Witwengeldes, so daß die andere Hälfte für die Bestreitung des täglichen Lebensunterhalts als Rente weiter bezahlt wird. Die Abfindung kann auch auf einen kleineren Teilbetrag der Versorgungsgebühren beschränkt werden.

Für die Höhe der Abfindungssumme ist das Lebensjahr maßgebend, das die Kriegserwitwe in dem auf den Antrag folgenden Jahr vollendet. Eine Berechnungstabelle für die Kapitalabfindung von Kriegsbeschädigten und Kriegserwitwen ist unter die Anlagen aufgenommen.

In der Regel kommt für die Witwe nur das 21.—55. Lebensjahr in Betracht. Je jünger die Antragstellerin ist, desto höher kann auch die Kapitalabfindungssumme ausfallen.

Anl. 9.
(S. 245)

*) A. M. 1918, S. 15, Nr. 17 und 18.

So erhält beispielsweise die 21jährige Witwe eines Gemeinen bei voller Abfindung 3700 *M.*, also das $18\frac{1}{2}$ fache, die 30jährige 3250 *M.*, das $16\frac{1}{4}$ fache, die 40jährige 2750 *M.*, das $13\frac{3}{4}$ fache, die 50jährige 2150 *M.*, das $10\frac{3}{4}$ fache, die 55jährige 1650 *M.*, das $8\frac{1}{4}$ fache des halben Jahresbetrages ihrer Versorgungsgebühren. Ähnlich sind die Verhältnisse bei der Kapitalabfindung der Kriegsbeschädigten. Bei Kapitalisierung der Kriegszulage (180 *M.*) und der einfachen Verstümmelungszulage (324 *M.*) kann der Einundzwanzigjährige $3330 + 5994 = 9324$ *M.* und der Fünfundfünfzigjährige $1485 + 2673 = 4158$ *M.* erhalten.

Wenn der Zweck der Kapitalabfindung innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllt oder wenn er ganz vereitelt wird, so ist die Abfindungssumme wieder zurückzubezahlen. Mit dem auf die Rückzahlung folgenden Monatsersten leben dann die Versorgungsgebühren wieder auf. Das gleiche gilt bei freiwilliger Rückzahlung der Abfindungssumme, die genehmigt werden kann, wenn der Abgefundene zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Der Berechnung des zurückzuzahlenden Betrages ist in diesem Falle der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Eine Rückzahlung der Kapitalabfindungssumme hat in der Regel auch innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen, wenn die Witwe sich wieder verheiratet. Davon werden jedoch in Abzug gebracht die durch die Abfindung erloschenen, bis zur Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebühren und ferner, gleichsam als Aussteuer, der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils, welcher der Abfindung zugrunde gelegt worden ist*).

Um die Rückzahlung zu verhüten und um sich die eigene Heimstätte zu erhalten, verzichtet manch abgefundene junge, noch heiratsfähige Witwe auf Wiederverheiratung; dies ist aber

*) Beispiel. Die 23jährige Witwe eines Unteroffiziers erhielt an Stelle ihrer kapitalisierbaren Witwenbezüge (250 *M.*) als volle Abfindung ein Kapital von 4500 *M.* Im Alter von 30 Jahren verheiratet sie sich wieder. In den 7 Jahren seit der Kapitalabfindung hat sie den zu kapitalisierenden Teil ihrer Witwenbezüge nicht mehr erhalten. Es werden ihr also nunmehr $7 \text{ mal } 250 \text{ M.} = 1750 \text{ M.}$ zugute gerechnet, außerdem als Aussteuer $3 \text{ mal } 250 \text{ M.} = 750 \text{ M.}$, macht zusammen 2500 *M.*; zurückzahlen hätte diese Witwe demnach nur 2000 *M.* (V.M. 1918, S. 150, Nr. 140).

im Zu
diesem
verheir

D

mit ge
gewünf
Unterle
nisse, G
des Ve
Heima
von r
zuständ
ob die
liegen
Nützlich
marine

Z

scheidu
Bezirk
der g
werden
behalten
eitelun
mietun
besitze
unter
amtes
behör

Mini

Be g
witwe
findun
suchun
Bezirk
nehm

zur G
blatt

im Interesse einer ehelichen Volksvermehrung zu bedauern. Aus diesem Grund wird unter Umständen auch bei einer Wieder-
verheiratung von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen.

Der Antrag auf Gewährung der Kapitalabfindung ist mit genauer Angabe des Verwendungszweckes, der Höhe der gewünschten Abfindungssumme und unter Beifügung der nötigen Unterlagen (Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsgebüh-
nisse, Geburts- und Heiratsurkunde als Nachweis zur Feststellung des Lebensalters) bei der örtlichen Fürsorgestelle des Badischen Heimatdanks des Wohnorts (Ortspolizeibehörde) zu stellen*), von wo aus das Gesuch zur weiteren Behandlung an das zuständige Versorgungsamt geleitet wird. Dieses beschließt darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Kapitalabfindung vor-
liegen; dann erstattet die Siedelungsstelle ihr Gutachten über die Nützlichkeit, und endlich entscheidet das Kriegsministerium (Reichs-
marineamt, Reichskolonialamt) über die Gewährung.

Die Siedelungsstelle, der die Aufgabe zukommt, die Ent-
scheidung des R.M. durchzuführen, benachrichtigt den zuständigen Bezirks- oder Ortsausschuß durch Vermittlung des L.A. von der getroffenen Entschlie-
ßung. Die örtlichen Fürsorgestellen werden die Kriegervitwen und ihren Besitz besonders im Auge behalten und die Siedelungsstelle von einer etwa drohenden Ver-
eitelung des Zweckes der Kapitalabfindung durch Verkauf, Ver-
mietung, Verpachtung oder grobe Vernachlässigung des Grund-
besitzes benachrichtigen, damit diese die nötigen Schritte dagegen unternehmen kann. Bei ablehnendem Bescheide des Versorgungs-
amtes kann die Entscheidung der obersten Militärverwaltungs-
behörde angerufen werden.

Entsprechend dem Vorgehen anderer Bundesstaaten hat das
Ministerium des Innern auch für Baden bestimmt, daß die
Begutachtung des Gesundheitszustandes von Krieger-
vitwen, die auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes eine Ab-
findung beantragen und die Ausführung der ärztlichen Unter-
suchung durch einen beamteten Zivilarzt begehren, durch die
Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte unentgeltlich vorzu-
nehmen ist.

*) Zur Aufklärung in Angelegenheiten der Kapitalabfindung und zur Erleichterung der Antragstellung hat die Siedelungsstelle ein Merk-
blatt und einen Fragebogen herausgegeben.

Ein Erlass des R.M. vom 27. 2. 1917 (R.M. 1917, Nr. 38, S. 380, S.R. 1917, Nr. 4, S. 48) empfiehlt den kapitalabfindungsberechtigten Personen, rechtsverbindliche Verträge erst nach Entscheidung der obersten Militärbehörde abzuschließen, damit Unzuträglichkeiten, die namentlich aus der übernommenen Verpflichtung entstehen können, auf einen bestimmten Zeitpunkt Zahlungen aus der Abfindung zu leisten, vermieden werden. Eine ähnliche Belehrung wurde auch schon in einem Erlass des Ministeriums des Gr. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 31. Januar 1917 erteilt*).

Anl. 8.
(S. 244)

e) Kriegselterngeld.

Die militärische Hinterbliebenenversorgung erstreckt sich außer auf die Hinterbliebenen im engeren Sinn (Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder) auch auf solche bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie, deren Lebensunterhalt der gefallene Krieger

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ganz oder überwiegend bestritten hat. (§ 22 M.F.G. vom 17. Mai 1907**.) Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen wird Kriegselterngeld gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Zu den Verwandten aufsteigender Linien gehören nur diejenigen Personen, von denen der Kriegsteilnehmer abstammt, nämlich seine Eltern und Großeltern, die uneheliche Mutter, unter Umständen auch deren Eltern, oder falls sie selbst unehelich geboren war, deren Mutter. Dagegen kann Elterngeld

*) Über Kostennachlaß durch die Grundbuchämter aus Anlaß der Durchführung des Kapitalabfindungsgesetzes s. Erlass des Justizministeriums vom 7. März 1917, Nr. J. 8239 (J.M.Bl. 1917, S. 53) und vom 30. Nov. 1917, Nr. J. 43589.

Am 20. Juli 1918 betrug die Zahl der anhängigen Kapitalabfindungsfälle von Kriegerwitwen in Baden 64; davon wurden 25 Gesuche genehmigt. Die bewilligten Kapitalabfindungssummen betragen zusammen 79 937.50 M. Im Bereich des Pr. R.M. wurden bis 1. April 1918 für Kriegerwitwen 677 zustimmende Bescheide auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes erteilt.

**) Zur Reform des Kriegselterngeldes s. Dr. Luppe, Ztschr. „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, S. 425 ff.

nicht bewilligt werden dem unehelichen Vater, weil dieser nach § 1589 Abs. 2 B.G.B. mit dem unehelichen Kind im Rechtsinn nicht als verwandt gilt, und aus dem angegebenen Grunde ebensowenig den Adoptiveltern, Pflegeeltern, Stief- und Schwiegereltern.

Die Art und Weise, in der der Verstorbene durch Unterhaltsbeiträge überwiegend zum Lebensunterhalt der Eltern beigetragen hat, durch bare Geldzahlungen, Arbeitsleistungen, Wohnungs- und Kostgewährung, ist dabei unerheblich; vorausgesetzt wird nur, daß er mehr als die Hälfte der zu ihrem gesamten Lebensunterhalt erforderlichen und aufgewandten Mittel beigetragen hat. Bei nur wesentlicher Bestreitung des Lebensunterhalts kommt nicht Kriegselterngeld, sondern höchstens die Bewilligung einer widerruflichen Zuwendung aus dem Härtenausgleichsfonds in Frage*).

Die Bestreitung des Lebensunterhalts muß freiwillig von dem Gefallenen gewährt oder auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt sein. Eine Unterhaltung auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung kann nicht berücksichtigt werden. Die Unterhaltsbeiträge müssen ferner vor seinem Eintritt in das Feldheer geleistet worden sein. Eine Unterhaltsgewährung nach der Einstellung aus der Löhnung oder dem Gehalt berechtigt nicht zu Kriegselterngeld, höchstens zu Gnadengebühnissen.

Bedürftigkeit liegt nicht nur im Falle armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit vor, sondern stets dann, wenn die vorhandenen Einnahmen im Verhältnis zu der früheren wirtschaftlichen Lage der Familie zur Bestreitung eines angemessenen Haushalts nicht genügen. Ein kleines Vermögen schließt die Anerkennung der Bedürftigkeit nicht ohne weiteres aus. Die Frage der Bedürftigkeit ist vor Bewilligung des Kriegselterngeldes unter ähnlichen Gesichtspunkten durch die örtlichen Fürorgane zu prüfen, wie dies vor Bewilligung der Familienunterstützung seitens des Lieferungsverbandes geschieht. Daher bietet der Umstand, ob die Eltern Familienunterstützung beziehen, von vornherein einen Anhalt bei Beurteilung der Bedürftigkeitsfrage. Das Kriegselterngeld schließt sich deswegen vielfach an die Familienunterstützung an und kann im Bedürfnisfalle neben dieser bewilligt

*) S. S. 83 und 86.

werden. Die Bewilligung des Kriegselterngeldes ist auch unabhängig davon, ob zugleich Witwen- und Kriegswitwengeld bezahlt wird*).

Die Feststellung der berechtigten Ansprüche und der Höhe des Kriegselterngeldes ist deswegen sehr schwierig, weil die Einkommensverhältnisse und damit die Unterstützungsfähigkeit des Sohnes zur Zeit seiner Einberufung viel geringer sein konnten, wie dies bei seinem Tode der Fall gewesen wäre. Ähnlich ist dies auch mit der Bedürftigkeit der Eltern, und darnach wäre wohl vielfach auch die Höhe seiner Zuwendungen für die Gegenwart viel größer gewesen, als sie tatsächlich war. Andererseits muß auch in Betracht gezogen werden, daß die Beitragsleistungen des Sohnes durch äußere Umstände, wie Wanderschaft, verringert oder seine Zuwendungen an die Eltern durch die Gründung einer eigenen Familie ganz oder zum größten Teil eingestellt worden wären. Die Zuweisung des Kriegselterngeldes nach Recht und Billigkeit gehört deswegen zu den schwierigsten Kapiteln der gesetzlichen Kriegshinterbliebenenfürsorge. (Vergl. Dtschhausen, Anmerkungen zu § 22 M.H.G.)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach der tatsächlich vom Verstorbenen geleisteten Unterstützung, ferner nach der fortlaufend zu bescheinigenden Bedürftigkeit und endlich nach dem Grad der Erwerbsbeschränkung der Gesuchsteller unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse. Das Kriegselterngeld, das unter den angegebenen Voraussetzungen nach freiem Ermessen der Militärbehörde bewilligt und festgesetzt wird, kann auch beim Verlust von mehreren Söhnen für jeden Elternteil nur einmal bewilligt werden, weil von der Ansicht ausgegangen wird, daß nur einer der überwiegende Ernährer gewesen sein kann. Es darf jährlich höchstens betragen:

- a) für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter eines Offiziers 450 M;
- b) für die erwähnten Verwandten einer Militärperson der Unterklassen ohne Unterschied des Dienstgrades 250 M.

Das Kriegselterngeld wird nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt, wenn nach Lage der Verhältnisse feststeht oder anzunehmen ist, daß nach Verlauf einer gewissen Zeit ein anderes Kind den Lebensunterhalt der Eltern ganz oder überwiegend

*) Vergl. Luppe, Das Wesen und die Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Deutschen Reich S. 14/15.

bestreiten kann. Es wird von vornherein trotz Vorliegens gesetzlicher Voraussetzungen verweigert, wenn außer dem Verstorbenen noch andere unterhaltspflichtige und unterhaltsfähige Angehörige vorhanden sind.

Der Bezug des Elterngeldes beginnt, wenn Gnadengebühnne nicht bezahlt werden, in der Regel mit dem auf den Todestag folgenden Tag; es kommt in Wegfall, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufhören der Bedürftigkeit wieder zu einer nach den Verhältnissen seines Standes einigermaßen auskömmlichen Lebenshaltung gelangt ist.

Die Anträge auf Kriegselterngeld sind an die amtliche Fürsorgestelle des B.G.D. oder an die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Weiterleitung an das zuständige Versorgungsamt oder Bezirkskommando zu richten; beizufügen sind standesamtliche Urkunden, welche das Verwandtschaftsverhältnis feststellen. Die Belege werden in abgekürzter Form kostenfrei erteilt. Anstelle der standesamtlichen Sterbeurkunde der Gefallenen genügt die Mitteilung des Todes durch den Truppenteil. Den Anträgen sind Berichte der amtlichen Fürsorgestellen oder Ortsbehörden über die Familien- und Vermögensverhältnisse, die bisherigen Unterhaltszahlungen usw. beizufügen. Die Entscheidung wird von dem für den Truppenteil des Verstorbenen zuständigen Versorgungsamt getroffen, für die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten durch das R.M. C 3 V.

f) Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds*).

- a) Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen (Zusatzrenten).

(Erlaß des R.M. vom 14. 4. 16 Nr. 5479/2. 16 C 3.)

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, das die Rentenbezüge der Hinterbliebenen nur nach der militärischen Rangordnung, nicht nach der sozialen Stellung und dem Einkommen des gefallenen Ernährers der Familie im Zivilberufe regelt, enthält unstreitig viele Härten; denn während die Geldversorgung aus staatlichen Mitteln für manche Hinterbliebene

*) Vergl. Olshausen, Zuwendungen für Kriegshinterbliebene, Beiheft zum Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz.

nach ihren bisherigen Lebensgewohnheiten ausreichend ist, entsteht für viele Kriegshinterbliebene aus den sogenannten gehobenen Ständen, die nur auf die Versorgungsgebührrnisse aus einem niederen militärischen Dienstverhältnis des Gefallenen angewiesen sind, die Gefahr, daß sie nach dem Wegfall des bisherigen Einkommens aus seinem hohen Arbeitsverdienst aus ihrer bisherigen Lebensstellung hinableiten in weniger günstige soziale Verhältnisse.

Um diese bestehenden Härten und Gefahren zu beseitigen, soll nach einer Erklärung der verbündeten Regierungen im Reichstag nach Friedensschluß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach dem die Hinterbliebenenbezüge unter Berücksichtigung des ehemaligen Arbeitseinkommens festzusetzen sind. Bis zur reichsgesetzlichen Regelung eines vielfach hart empfundenen Notstandes hat jedoch der Reichstag dem Kriegsministerium als Zusatz zum Kriegsjahresetat (Pensionsfonds) in Kapitel 84 a bereits Mittel zu einem Härtenausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, aus dem widerrufliche Zuwendungen als Zusatzrenten an versorgungsberechtigte Kriegervitwen und -waisen von Militärpersonen der Unterklassen bewilligt werden können, deren militärischer Rentenbezug dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht und zum angemessenen Unterhalt nicht ausreicht. Diese Zuwendungen, denen noch nicht der Charakter eines Rechtsanspruchs zukommt, werden auf Antrag neben den gesetzlichen Versorgungsgebührrnissen ausschließlich kriegsversorgungsberechtigten Witwen und ehelichen oder legitimierten Kindern des Verstorbenen, nicht aber auch Eltern oder Großeltern bewilligt. Die Voraussetzung dabei ist das Vorliegen eines Bedürfnisses im sozialen Sinn, nicht einer Bedürftigkeit im Sinne des Armenrechts.

Da wo der Ausfall des Einkommens des Gefallenen durch andere Einnahmequellen ausgeglichen werden kann, z. B. durch den Anfall einer zinstragenden Lebensversicherungssumme, durch die Einnahmen aus einer einträglichen gewerblichen Tätigkeit, oder da, wo das Geschäft oder die Landwirtschaft ohne wesentliche Einbuße weiter besteht, wird von der Bewilligung einer Zusatzrente abgesehen.

Wenn dagegen Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, sei es freiwillig, sei es auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1333) während des Krieges

vorübergehend eine Beschäftigung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ausüben, so steht dies der Bewilligung einer Zuwendung oder der Weiterbelassung dieser nicht im Wege, auch wenn eine solche Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen zur Folge hat.

Ausgeschlossen vom Bezug von Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens sind Hinterbliebene von Offizieren und im Offiziersrang stehenden Beamten sowie von allen Angehörigen des aktiven Heeres, sofern diese vor ihrem Tode noch keine neunjährige Dienstzeit hinter sich hatten. Wenn Hinterbliebene von Beamten neben ihrer Versorgung aus Heeresmitteln eine in fortlaufenden Beträgen zahlbare Versorgung oder gleichstehende Bezüge aus Zivilmitteln erhalten, ist die Bewilligung von Zuwendungen nicht zugänglich*).

Eine Zusatzrente muß auch versagt werden, wenn eine Witwe ausnahmsweise trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit eine gewinnbringende Beschäftigung ohne ersichtlichen Grund nicht ausübt. Die Feststellung darüber, ob eine Frau aus gesundheitlichen Gründen oder wegen bestehender Familienverhältnisse eine Erwerbsarbeit nicht aufnehmen kann und soll, ist allerdings nicht immer leicht. Eine Zusatzrente wird in der Regel auch kinderlosen Witwen nicht gewährt, deren Ehe erst während des Krieges geschlossen wurde (Kriegstrauung) und nicht zur Gründung eines eigenen Hausstandes geführt hat.

Die anzustrebende gesetzliche Regelung dieser Zusatzrenten wird mannigfachen Schwierigkeiten begegnen. Der individuelle Arbeitsverdienst ist schwer zu berechnen, wenn der Verstorbene mit eigenem Vermögen oder mit Betriebskapital gearbeitet hat und wenn die übrigen Familienmitglieder sich auch am Geschäfte beteiligten; schwierig ist der Zeitraum für die Berechnung festzustellen, wenn das Arbeitseinkommen des Verstorbenen vor dem Kriege schwankend war.

Maßgebend für die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens ist im allgemeinen das im letzten Jahr vor dem Krieg aus gewinnbringender Beschäftigung bezogene Einkommen; doch kann, wenn dieses Einkommen in Folge besonderer Umstände niedriger als in den Vorjahren war, auch der Durchschnitts-

*) Vergl. Dtschausen, Beiheft zum Handbuch S. 46/47.

betrag der letzten 3 Jahre vor dem Kriege als Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Ausfichten auf künftige Steigerungen des Arbeitseinkommens können jedoch auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten gewesen waren. Dagegen kann den Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers, der im letzten Jahre vor der Kriegserklärung deshalb noch kein Arbeitseinkommen hatte, weil er noch in der Ausbildung begriffen war, in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen durch das R. W. ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen gewährt werden, wenn, wie z. B. beim Vorliegen eines vor dem Kriege abgeschlossenen Anstellungsvertrages, anzunehmen ist, daß dem Verstorbenen lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist. Bei allen Bemühungen um einen gerechten Ausgleich der Einkommensverhältnisse wird aber weiterhin die Tatsache andauernd Schwierigkeiten bereiten, daß der Arbeitsverdienst für die Angehörigen gleicher Berufe in den verschiedenen Teilen Deutschlands ganz ungleich bemessen ist*).

*) Vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden den zuständigen Reichsbehörden, dem Bundesrat und dem Reichstag, unter dem 30. Juni 1917 eingehende Vorschläge über die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung nebst Begründung überreicht, worin bei Bemessung der Zusatzrenten zwar das Arbeitseinkommen des einzelnen berücksichtigt werden soll, aber vorgeschlagen wird, gleichzeitig verschiedene Gruppen oder Stufen, ähnlich den Steuerstufen, zu bilden, wobei den diesen Gruppen Zugeteilten ein Gesamteinkommen sichergestellt wird, das einem festgesetzten Durchschnittssatz entspricht; die Zusatzrente der Witwe soll ein Drittel des für den verstorbenen Ehemann geltenden Stufen-durchschnittssatzes betragen.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat sich im wesentlichen den Leitsätzen des Reichsausschusses angeschlossen und nur in einigen Punkten eine den Erfahrungen der Kriegshinterbliebenenfürsorge gemäße abweichende Stellung eingenommen. Sein Unterausschuß für Rentenfragen hat ebenfalls Leitsätze ausgearbeitet, die diese Abweichungen begründen und gleichzeitig zu anderen wichtigen Problemen der Hinterbliebenenversorgung Stellung nehmen. Sie sind gemeinsam mit den Leitsätzen des Reichsausschusses den zuständigen Ministerien sowie dem Bundesrat und Reichstag zur Berücksichtigung bei der dringend erforderlichen Reform der Militärhinterbliebenenversorgung zugegangen.

Die Leitsätze des Arbeitsausschusses fordern Festsetzung des Witwengeldes (einschl. der Zusatzrente) auf 40 0/0, des Waisengeldes für Halb-

Die wesentlichste Bedingung für die Bewilligung der Zusatzrente ist, daß der Bezug eines von der persönlichen Arbeitsleistung aus gewinnbringender Beschäftigung herrührenden Einkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist. Einkommen aus Vermögen, Grundbesitz und Rechten aller Art, das der Familie auch nach dem Tode des Ernährers verbleibt, stellt kein Arbeitseinkommen dar. Dagegen ist bei Landwirten auch der Wert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbst erwirtschafteten Naturalien als Einkommen anzusehen. Der Wert

waisen auf 20%, für Vollwaisen auf 30% des für den Gefallenen geltenden Stufendurchschnittssatzes. Doch dürfen Grundrente und Zusatzrente zusammen weder für die Witwe noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen. Auch sind Zusatzrenten nur so weit zu gewähren, daß die gesamten militärischen Rentenbezüge der Familie (einschließlich der Zusatzrente) nicht über 75% des Stufendurchschnittssatzes hinausgehen. Während der Reichsausschuß nur das Arbeitseinkommen der in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder außer Ansatz läßt, alles sonstige, 100 M im Jahr übersteigende Einkommen jedoch angerechnet wissen will, fordert der Arbeitsausschuß, daß das Einkommen nicht versorgungsberechtigter Familienmitglieder überhaupt nicht angerechnet wird, weil seine Anrechnung ein Auseinanderreißen der Familien bewirken würde.

Von den weiteren Forderungen des Arbeitsausschusses seien genannt: die gesetzliche Regelung der Abfindung sich wieder verheiratender Witwen, und zwar Festsetzung der Abfindungssumme auf den 3-5fachen Betrag der Jahresrente (einschl. der Zusatzrente); Erhöhung der Kriegselternunterstützungen und Ausdehnung auf solche Fälle, in denen der Sohn zwar noch nicht zum Unterhalt beigetragen hat, wo aber voraussichtlich später mit einer Unterstützung gerechnet werden konnte; Einbeziehung der Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der schullos geschiedenen Ehefrauen in die gesetzliche Rentenversorgung, Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe der Waisenrente (einschl. Zusatzrente) an uneheliche Kinder des Gefallenen ohne Rücksicht auf die bisherige Unterhaltsgewährung; schließlich Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung, Anerkennung jeder während des Krieges erlittenen Dienstbeschädigung als Kriegsdienstbeschädigung. S. N. 1917, Nr. 8, S. 104.

Beachtenswerte Vorschläge über die Kriegshinterbliebenenfürsorge macht Dr. Kurt Blum in der Zeitschrift für das Armenrecht 1916, Heft 5. (Vergl. Z. für W., J. und F., 8. J., S. 73.) Grundlage für den Anspruch der Kriegshinterbliebenen auf staatliche Fürsorge soll die Schadenersatzpflicht des Staates sein, in dessen Dienst der Ernährer gefallen ist. Die Höhe des Schadens wird durch das tatsächliche Arbeitseinkommen des Gefallenen abzüglich der durch seinen Wegfall erzielten Ersparnisse bestimmt. Siehe dagegen Schweyer, deutsche Kriegsfürsorge, S. 3.

einer freien Wohnung ist zum Einkommen zu rechnen, wenn sie durch eine mit dem betreffenden Grundstück oder der Wohnung im Zusammenhang stehenden Erwerbstätigkeit erlangt ist.

Zur Feststellung des Arbeitseinkommens sollen Bescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerveranlagungen, Besteuerungsmerkmale und sonstige geeignete Unterlagen dienen.

Ergeben sich bei Feststellung des Arbeitseinkommens erhebliche Schwierigkeiten oder Zweifel, so sind sachverständige Behörden oder Genossenschaften, z. B. Handels- und Landwirtschaftskammern, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Innungen, Versicherungsämter oder Vertrauensmänner um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

Angaben der Arbeitgeber über den Jahresarbeitsverdienst bedürfen einer amtlichen Richtigkeitsbescheinigung, sofern es sich nicht um Behörden oder öffentliche Anstalten oder um bekannte Arbeitgeber, Firmen und Geschäftshäuser handelt, oder wenn nicht andere Unterlagen, z. B. bei einem Einkommen von mehr als 3000 *M*, die Steuerveranlagung oder die Besteuerungsmerkmale als ausreichender Anhalt dienen können.

Die Gewährung von Zusatzrenten nach dem Arbeitseinkommen des Gefallenen setzt voraus, daß dieser ein gewisses Mindesteinkommen besessen hat. Dieses wird beim Gemeinen oder Gefreiten in der Regel mit 1500 *M* angesetzt; war der Verstorbene Unteroffizier oder Sergeant, muß das Arbeitseinkommen mindestens 1700, wenn er Feldwebel oder Bizefeldwebel war, mindestens 2100 *M* betragen haben. War das Einkommen geringer, so wird gewöhnlich keine Zusatzrente gewährt, weil angenommen werden muß, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, die schon bei Lebzeiten des Mannes auf Miterwerb angewiesen war, durch den Tod desselben nicht wesentlich verschlechtert worden ist. Wenn jedoch Krankheit oder sonstige besondere Umstände eine Unterstützungsbedürftigkeit begründen, so können auch den Witwen und Waisen derjenigen Kriegsteilnehmer, welche die angegebene Mindestgrenze des Arbeitseinkommens nicht erreicht hatten, einmalige Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 50 *M* für die Witwe ($\frac{1}{5}$ davon für Halbwaise, $\frac{1}{3}$ für die Vollwaise) von den stellvertretenden Generalkommandos bewilligt werden. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen nur gelegentlich in Arbeitslohn bestand, ist als jähr-

liches Arbeitseinkommen im allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes anzunehmen.

Die Höhe der der Witwe zu gewährenden Zusatzrente richtet sich nach dem Grade des Bedürfnisses im Einzelfalle und der Höhe des Arbeitseinkommens des Verstorbenen. Sie beträgt im allgemeinen $\frac{1}{10}$ dieses Arbeitseinkommens, darf aber zusammen mit der Versorgung auf Grund des M.H.G. nicht mehr als 30 % dieses Arbeitseinkommens ausmachen. Der Mindestbetrag ist 50 M; dieser steigt stufenmäßig bis zu einem Höchstsatz von 600 M bei einem früheren Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 6000 M. Zur Zeit dürfen die Zusatzrenten nur bis zu einem Jahreseinkommen der Hinterbliebenen von 3000 M bewilligt werden. Rente und Zuwendung für Witwen und Waisen sollen zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen nicht übersteigen.

Anf. 10
(S. 246)

Auf die Zuwendungen sind alle Bezüge der Witwe und der Kinder nach der Sozialversicherung in Anrechnung zu bringen, die sie auf Grund gesetzlicher Versicherung der Verstorbenen beziehen. Rentenbezüge dagegen, die eine Witwe erhält, weil sie selbst nach der R.V.D. versichert ist und durch eigene Marktenverwendung die Wartezeit erfüllt hat, sind auf die Zusatzrente nicht anzurechnen. Alle übrigen Einnahmen der Witwe und der Kinder aus Kapitalvermögen und Grundbesitz, aus Arbeit oder Gewerbe sind jedoch zu berücksichtigen. Unter dem Einkommen der Witwe aus einer Erwerbstätigkeit ist aber nur das Reineinkommen zu verstehen, das nach Abzug aller Unkosten bei der Führung des Geschäftes übrig bleibt, und es wird den zuständigen Behörden ausdrücklich wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie vor dem Kriege zur Pflicht gemacht.

Für die Festsetzung der Höhe der Zusatzrente ist auch der militärische Dienstgrad des Gefallenen maßgebend. Sie ist größer für die Hinterbliebenen von Gemeinen, niedriger für die Angehörigen höherer Dienstklassen, weil diese schon aus ihren Versorgungsgebühren größere Einnahmen haben.

Die Zusatzrente zum Waisengeld ist ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des gefallenen Vaters, also zugunsten der Kinder, für Halbwaisen auf ein Fünftel, für Vollwaisen auf ein Drittel der Zuwendung an die Witwe eines Gemeinen festgesetzt. Beträgt daher beispielsweise die Zusatzrente für die Witwe eines

Feldwebels mit einem Arbeitseinkommen von 25—2600 *M* jährlich 150 *M*, so erhält die Halbwaise eine Zusatzrente von 50 *M*, berechnet nach der Zuwendung von 250 *M* für die Witwe eines Gemeinen und nicht $\frac{1}{5}$ von 150 *M*, der Zusatzrente der Feldwebelswitwe, im Betrage von 30 *M*.

Anf. 11.
(S. 251)

Die Zuwendungen werden in Monatsbeträgen zunächst für ein Jahr gewährt; sie laufen jedoch ohne Antrag weiter bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Falle einer die Bedürftigkeit behebenden Verbesserung der Vermögenslage werden sie eingestellt. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im allgemeinen vom 1. Tage des Monats an, der auf den Eingang des Antrags bei der amtlichen Fürsorgestelle (Ortspolizeibehörde) folgt; darum empfiehlt es sich, den Antrag zugleich mit der Beantragung der gesetzlichen Versorgungsgebühren zu stellen. Als Belege sind dabei die amtlich beglaubigten Feststellungen über das Arbeitseinkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sowie die Bescheide über die Festsetzung der Bezüge aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln und aus etwaigen gesetzlichen oder freiwilligen Versicherungen beizulegen. Die Entscheidung trifft das zuständige Versorgungsamt.

Wegen der Erlangung einer Zuwendung auf Grund des Arbeitseinkommens sei auf die dem „Leitsaden“ beigelegten Grundsätze, Nachweisungen und Vordrucke des R.M. hingewiesen.

β. Bewilligung von widerrustlichen Zuwendungen an Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben oder nicht genügend berücksichtigt werden.

(Erlaß des R.M. vom 3. 8. 15 Nr. 4111/7. 15 C 3.)

Aus dem Härtenausgleichsfonds (Kap. 84 a) können widerrustliche Zuwendungen auf dem Verwaltungsweg auch an solche bedürftige Hinterbliebenen bewilligt werden, welche gesetzlich von einer Kriegsverjorgung ausgeschlossen oder die durch diese nicht genügend berücksichtigt sind. Die Bewilligung von Zuwendungen zum Ausgleich von Härten ist für folgende 5 Fälle vorgesehen:

1. für Kriegswitwen und -Waisen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen (Offizierstellvertreter, Feldwebel, Bizefeldwebel, Wachtmeister, Bizewachtmeister), der zum Leutnant oder Feldwebelleutnant vorgeschlagen war, aber vor der Rangerhöhung gefallen ist (Höchstfaß 300 *M*);

2. für eine schuldlos geschiedene Ehefrau, die der Gefallene auf Grund gerichtlicher Entscheidung unterhalten mußte und tatsächlich unterhalten hat (§ 1578 B.G.B.) und die ohne gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und ohne andere Unterhaltungsmöglichkeit zurückbleibt. Zuwendungen dürfen für Witwen von Militärpersonen der Unterlassen bis zu 300 *M* betragen;
3. für uneheliche Kriegerwaisen, wenn die väterliche Unterhaltspflicht feststeht und bei nachgeborenen Kindern die Vaterschaft glaubhaft nachgewiesen wird (Vollwaise 225, Halbwaise 150 *M*);
4. für Stiefkinder (voreheliche Kinder und Kinder aus erster Ehe), Adoptiv- und Pflegekinder, für die der Verstorbene bis zum Heeresseintritt wie ein Vater gesorgt hat (Vollwaise höchstens 225, Halbwaise 150 *M*);
5. für bedürftige Kriegseltern und Großeltern, Stief- und Pflegeeltern, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene wesentlich beigetragen hat (Höchstmaß 240 *M*).

Kriegshinterbliebene sind nach dem Dienstgrad versorgungsberechtigt, den der Verstorbene vor seinem Tode eingenommen hatte. Die widerrufliche Zuwendung an Witwen und Waisen von solchen Kriegsteilnehmern, deren Beförderung sich nur durch die Zufälligkeiten des Krieges verzögert hat, wird deswegen im Einzelfalle als große Wohlthat empfunden werden, besonders wenn neben dieser Zuwendung gegebenenfalls auch noch eine Jahresrente auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen bewilligt werden kann, die Hinterbliebene von Offizieren nicht erhalten können.

Wenn schuldlos geschiedenen Ehefrauen Familienunterstützung gewährt wird, soll die Zuwendung zusammen mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag der Familienunterstützung (20 *M*) den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode bzw. vor seinem Eintritt in das Heer tatsächlich als Unterhaltsbeitrag geleistet hat oder nach Lage der Verhältnisse hätte leisten müssen, wenn er am Leben geblieben wäre. Kinder aus geschiedener Ehe sind versorgungsberechtigt und werden wie Vollwaisen behandelt.

Der Unterhalt der unehelichen Kriegerwaisenkinder, der nach § 1708 B.G.B. den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf umfaßt,

ist bis zum 16. Lebensjahr in einem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Umfang zu gewähren. Nach dem Tode des Vaters des unehelichen Kriegerkindes geht gemäß § 1712 B.G.B. die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auf die Erben des Vaters über. Vor der Zubilligung einer widerruflichen Zuwendung ist deswegen im Einzelfalle zu prüfen, ob und wie weit der Erbe des Kindesvaters zur Gewährung des Unterhalts heranzuziehen ist, wenn das Kind nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen und Vermögen seiner Mutter unterhalten werden kann. Die früher gewährte Abfindung des Kindes durch Zahlung eines Kapitals, das den unehelichen Vater von seiner Unterhaltspflicht befreite, schließt die Bewilligung einer Zuwendung für das Kind im Bedürfnisfalle nicht aus*).

Die widerruflichen Zuwendungen an uneheliche Kriegers-
waisen können neben der Familienunterstützung nach einem Erl. des R.M. vom 7. 1. 18 grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn neben der von den Lieferungsverbänden gezahlten, seit 1. 10. 17 erhöhten Familienunterstützung noch ein Bedürfnis zu der Zuwendung vorliegt. Diese Bezüge dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode tatsächlich gezahlt hat oder im Falle seiner Nichtteinberufung gezahlt haben würde**).

Die Versorgung der unehelichen Kinder soll nicht höher sein, als die der ehelichen; die Höchstsätze widerruflicher Zuwendungen bleiben deswegen etwas unter dem Waifengeld der ehelichen Halb- und Ganzwaisen. Als Vollwaisen gelten alle Kinder von Müttern, die zum Empfang der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge nicht berechtigt sind. Das wird der Regelfall sein, da ja meistens die uneheliche Mutter keine Versorgungsgebühren bezieht, es sei denn, daß sie einen Mann geheiratet hat, der wie der Vater ihres unehelichen Kindes auch gefallen ist †).

*) Hinsichtlich des Nachweises der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht siehe Olshausen, Beiheft zum Handbuch, S. 12 ff.

***) Erlaß des R.M. vom 28. 6. 16.

†) über die Grundsätze, nach denen uneheliche Kriegerswaisen einmalige Zuwendungen erhalten können, vergl. J. für B., J. und F., 8. Jahrgang, S. 122, S.R. 1917, Nr. 11, S. 137 und N. d. R. 1917 Nr. 156.

Für die bedürftigen unehelichen Kinder von Kriegsgefangenen, Vermißten und Kapitulantent hat das R.M. aus den Kontributionsgeldern einen besonderen Fonds in der Höhe von 1 Million Mark überwiesen erhalten.

Dem Antrag auf eine widerrufliche Zuwendung sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Geburtschein für das Kind,
- b) Nachweis der Vaterschaft und Feststellung der Höhe des Unterhaltsbetrags (Abschrift des betreffenden Gerichtsurteils),
- c) Nachweis, daß der Verstorbene seiner Unterhaltspflicht nachgekommen ist (Abschnitte der Postanweisungen oder ähnliche Unterlagen), oder Angabe der Hinderungsgründe,
- d) Angabe des letzten Truppenteils des Verstorbenen (Feldadresse, Sterbeurkunde).
- e) Die Anträge müssen ferner ersehen lassen:
 - die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kindes, der Kindesmutter und sonstiger unterstützungspflichtiger Angehöriger,
 - f) die Höhe der Familienunterstützung,
 - g) Name des für das Kind bestellten Vormundes und an wem Zuwendungsbeträge zu zahlen sein werden.

Den Anträgen sind der gesamte Schriftwechsel und wenn erforderlich, auch die Vormundschaftsakten beizufügen.

Als Stiefkinder von verstorbenen Kriegsteilnehmern kommen für widerrufliche Zuwendungen die nach dem M.H.G. nicht waisengeldberechtigten Kinder aus einer früheren Ehe der Frau oder uneheliche Kinder derselben in Betracht, die nicht von dem Verstorbenen herkommen. Bei Wiederverheiratung der hinterbliebenen Witwe fällt die Zuwendung für die Stiefkinder nicht ohne weiteres weg, namentlich dann nicht, wenn der zweite Ehemann nicht in der Lage ist, die Sorge für die Kinder zu übernehmen.

Auch die durch Adoption an Kindesstatt angenommenen Kinder können weder Waisengeld noch Kriegswaisengeld bekommen, dagegen kann ihnen wie den Stiefkindern eine widerrufliche Zuwendung gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer für sie bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Den angenommenen Kindern gleich behandelt werden die

Pflegekinder, d. h. alle diejenigen Kinder, die der Verstorbene bis zu seinem Tode wie eheliche unterhalten hatte*).

Für die gesetzliche Geldversorgung von Kriegereltern mit Kriegselterngeld wird verlangt, daß der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat; die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an diese erfolgt nach milderen Grundsätzen.

Aufgabe der örtlichen Fürsorgestellen ist es, zunächst in jedem einzelnen Falle in wohlwollender Weise zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kriegselterngeldes als erfüllt anzusehen sind. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag auf Kriegselterngeld auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob der Gefallene die Eltern wenigstens wesentlich unterstützt hatte. Eine wesentliche Bestreitung des Unterhalts der Eltern liegt vor, wenn durch den Wegfall der Unterstützung der Unterhalt der Eltern gefährdet erscheint. Kann diese Frage bejaht werden, so bewilligt die Militärverwaltung ohne besonderen, weiteren Antrag in demselben Erlaß, durch den das Kriegselterngeld abgelehnt wird, im Falle der Bedürftigkeit an die Eltern eine widerrufliche Zuwendung, die gewöhnlich nur wenig hinter dem Höchstbetrag des gesetzlichen Kriegselterngeldes zurückbleibt**). Diese Zuwendung bei nur wesentlicher Unterhalts-

*) Mit der vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge für Kriegswaisen (uneheliche Kinder als Pflegekinder) beschäftigt sich ein Erlaß des Gr. Justizministeriums vom 4. Mai 1917, J 17987.

***) Über „Kriegselterngeld und widerrufliche Zuwendungen“ sagt ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. 5. 1917:

1. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegselterngeld nicht erfüllt sind, dürfen widerrufliche Zuwendungen aus Kap. 84 a nur bewilligt werden, falls eine wesentliche Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern durch den gefallenen Sohn erfolgt ist und Bedürftigkeit vorliegt. Letztere allein kann jedoch die Zuerkennung einer widerruflichen Zuwendung aus Kap. 84 a nicht rechtfertigen.

2. Diese Zuwendungen, die stets in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen sind, werden zwar zunächst auf ein Jahr bewilligt, ihre Weiterzahlung erfolgt aber nach dem Erlaß vom 13. 2. 1916 — Nr. 128/1. 16. C 3 — ohne weiteres, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten ist; sie sind deshalb nicht als „einmalige“, sondern als „widerrufliche Zuwendungen“ zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf die einstufige Weiterzahlung der Zuwendungen ist ebenso wie beim Kriegselterngeld eine Nachprüfung der Verhältnisse dann von vornherein vorzusehen, wenn eine Besserung der wirtschaftlichen Lage als wahrscheinlich

gewährung durch den Verstorbenen kann viel häufiger bewilligt werden als das gesetzliche Kriegselterngeld. Sie soll für die Dauer des Krieges gelten und nur in besonderen Fällen, in denen keine Bedürftigkeit mehr besteht, wieder eingestellt werden.

Nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. II. 1917 kann die Zuwendung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen zahlbaren Beihilfen aus dem Härtenausgleichsfonds unter der gleichen Voraussetzung, die für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Kriegereltern gelten, auch auf Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern ausgedehnt werden, denen ein Kriegselterngeld nicht zusteht, da dieses nach § 22 M.H.G. nur den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich — abgesehen von der Bedürfnisfrage — nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag in Anrechnung zu bringen.

Auch Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister können widerrufliche Zuwendungen erhalten, wenn der Verstorbene diese vor seinem Eintritt in das Feldheer überwiegend oder wesentlich unterhalten hat, neben Kriegselterngeld oder einer widerruflichen Zuwendung an die Eltern aber nur dann, wenn die Geschwister, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, zu eigenem Erwerb nicht in der Lage sind.

Außer einer widerruflichen Zuwendung an die Kriegereltern, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dient, ist in dem angegebenen Erlaß des R.M. vom 28. Februar 1917 auch die

anzunehmen ist. (Vergl. Ziffer 1 des Erlasses vom 7. 4. 1916 — Nr. 5346/3. 16. C 3 —.)

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Zahlungseinstellungen während der Dauer des Krieges tunlichst zu vermeiden sind. Innerhalb des Bewilligungsjahres selbst ist die gewährte Unterstützung nicht zu entziehen. Erscheint dies in besonderen Ausnahmefällen erforderlich, so ist zuvor die Entscheidung der Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums einzuholen.

3. Die Frage der Bedürftigkeit ist unter Berücksichtigung der auch jetzt noch stetig zunehmenden allgemeinen Teuerung mit größtem Wohlwollen zu prüfen. Insbesondere sind weit zurückliegende Anträge, die damals wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden sind, bei einer erneuten Prüfung ohne jede Engherzigkeit zu behandeln.

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen bis zu 500 M als Beihilfen zu den **Kosten der Berufsausbildung** des Verstorbenen für Eltern, Großeltern, Geschwister der Eltern, Stiefeltern und Schwiegereltern, Pflege- und Adoptiveltern, an Geschwister und Stiefgeschwister vorgesehen. Als Berufsausbildungskosten rechnen nur die Ausgaben für die Schulausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Fachschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer höhern Lehranstalt (Gymnasium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hinaus fortgesetzten Besuch einer solchen Anstalt entstanden sind, also nicht bloß der Erlangung einer allgemeinen Bildung, sondern der Berufsausbildung dienen*).

Diese Beihilfe darf neben Kriegselterngeld oder neben einer widerruflichen Zuwendung anstelle des Kriegselterngeldes nicht bewilligt werden. Sie ist eine einmalige Unterstützung und ist in einer Summe zahlbar.

Voraussetzung für die Bewilligung einmaliger Zuwendungen zu den Berufsausbildungskosten ist, daß von den Eltern oder deren Stellvertretern für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht wurden, an dem Verstorbenen später insofern eine Stütze zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der betreffenden Person gesorgt haben würde.

Während Kriegselterngeld beim Tode mehrerer Söhne nur einmal bewilligt werden kann (S. S. 74), darf die Zuwendung zu den Kosten der Berufsausbildung beim Vorliegen der

*) Die Erfahrung hat ergeben, daß aus dieser einschränkenden Bestimmung im Einzelfalle große Härten entstehen können, und es sollte erreicht werden, daß die Kosten für den Besuch einer höheren Schule auch dann berücksichtigt werden, wenn der Schulbesuch mit der Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst abschloß. Ebenso kann die Bestimmung, daß die Unterstützung des gefallenen Sohnes schon vor und nicht erst während des Heeresdienstes erfolgt sein mußte, zu einer großen Härte führen, da in manchen Fällen ein eigener Gelderwerb vor der Einberufung gar nicht möglich war, eine Unterstützung der Eltern aber nach der militärischen Beförderung des tüchtigen Sohnes in reichem Maße erfolgte, nach deren Wegfall große Not entsteht.

sonstigen Voraussetzungen beim Tode eines jeden Sohnes bewilligt werden.

Die Anträge sind von den amtlichen Fürsorgestellten nach einem bei den Versorgungsämtern erhältlichen Muster aufzunehmen. (Siehe Leitfaden.)

Auch die Härten der gesetzlichen Witwen- und Waisenversorgung können durch Zuwendungen aus Kap. 84a einen berechtigten Ausgleich erhalten; denn als eine große Unbilligkeit muß es empfunden werden, daß Familien eines Gemeinen mit mehr als 4 Kindern eine Kürzung ihrer allgemeinen Versorgung erfahren sollten*), lediglich weil andernfalls die Vollrente des Gefallenen als Gemeiner überschritten wäre. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß solchen Hinterbliebenen die gesetzlich vorgeschriebene Kürzung im Wege einer Ausgleichszuwendung wieder zugeführt werden kann für den Fall, daß ein Bedürfnis dazu vorhanden ist und den Hinterbliebenen aus den gesetzlichen Versorgungsgebühren und den

*) Witwen- und Waisengeld dürfen nach § 15 M.H.G. weder einzeln noch zusammen den Betrag der in § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für die betreffenden Dienstgrade festgesetzten Pensionsgebühren übersteigen; diese betragen 540 M bei Gemeinen,

600	„	„	Unteroffizieren,
720	„	„	Sergeanten,
900	„	„	Feldwebeln.

Die Höchstgrenze wird bei der Witwe eines Gemeinen mit 4 Kindern erreicht ($300 \text{ M} + 4 \times 60 \text{ M} = 240 \text{ M}$, zusammen 540 M). Beim 5. Kind und bei jedem weiteren soll deswegen eine Kürzung der Kriegsversorgung eintreten; sie kann aber durch widerrufliche Zuwendungen entsprechend dem Rentenbezug der ältern Kinder um 60 M, d. i. den Betrag der allgemeinen Versorgung der Waise erhöht werden.

Bei der Familie eines gefallenen Unteroffiziers fällt aus dem angegebenen Grunde die allgemeine Versorgung beim 6., bei der eines Sergeanten beim 8. Kinde fort.

Das Witwengeld wird ferner dann gekürzt, wenn der Verstorbene mehr als 15 Jahre älter war als seine Frau; doch fällt diese Kürzung bei längerer Dauer der Ehe ganz oder teilweise wieder fort.

Zu der Frage: Kürzung der allgemeinen Versorgung bei mehr als 4 Kindern hat das Landgericht I, Berlin, entschieden, daß eine solche nicht eintreten darf, sondern die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten nach den höheren Sätzen der §§ 20b und 21b M.H.G. zu bemessen sind. S.R. 1917, Nr. 8, S. 107; vergl. S.R. 1917, Nr. 9, S. 118 f.

Ansprüchen auf Grund der R.W.D. nicht ein höheres Jahresgesamteinkommen zufließt, als der Verstorbene nachweislich besaß*).

Ein besonderer Antrag auf Gewährung dieser Ausgleichszuwendungen ist nicht erforderlich. Prüfung und Bewilligung erfolgt durch das für den Truppenteil des Verstorbenen zuständige Versorgungsamt von Amtswegen bei der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsgebührrnisse. Sollte dies nicht geschehen oder eine Nachprüfung erforderlich sein, so sind Anträge an das für den Wohnort der Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt weiterzugeben.

Während die Rente vom Todestag an bezahlt wird, ist die Nachbewilligung der widerrusslichen Zuwendung für die vor der Antragstellung liegende Zeit nicht zulässig; für den Beginn derselben ist der Tag der Antragstellung maßgebend. Die Anträge sind deswegen auch für diese Art von widerrusslichen Zuwendungen möglichst frühzeitig, am besten zugleich mit dem Renten Antrag zu stellen. Die amtlichen Fürsorgestellen werden sie mit aller Unparteilichkeit und Objektivität prüfen und die Vorlage an das Versorgungsamt in einer so ausführlichen und anschaulichen Weise begründen, daß sich ein vollständiges Bild der Gesamtlage des Gesuchstellers und seiner durch den Krieg geschaffenen Lebensverhältnisse erkennen läßt. Für die Gewährung einer widerrusslichen Zuwendung braucht keine armenrechtliche Bedürftigkeit vorzuliegen; die Prüfung kann deswegen im weitgehendsten sozialen Sinne erfolgen. Nähere Ausführungen gibt der „Leitfaden“ **).

*) Ähnlich ist dies bei den Familien eines gefallenen Unteroffiziers mit mehr als 5, bei den Familien eines Sergeanten mit mehr als 7 Kindern.

**) Über Zuwendungen aus Kap. 84 a an Angehörige von Vermitteln s. Olshausen, Beiheft zum Handbuch, S. 6 Ziff. e, 36 e.

„Die Armierungssoldaten gehören zu den Militärpersonen der Unterklassen, die Armierungsarbeiter dagegen nicht. Den Hinterbliebenen der bei der fortifikatorischen Armierung der Festungen und bei der Herstellung von Feldbefestigungsanlagen beschäftigt gewesenen, während des jetzigen Krieges verstorbenen Armierungsarbeiter können bis auf weiteres einmalige widerrussliche Zuwendungen aus Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats gewährt werden, wenn ihnen nicht etwa auf Grund der Unfallversicherung (3. Buch der R.W.D.) eine höhere Versorgung zusteht, und wenn im übrigen die Voraussetzungen des M.G. 07, wie sie für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Unterklassen vorgesehen sind, erfüllt sind.

g) **Ausgleichsunterstützungen, Kriegsbeihilfen,
militärische Sonderunterstützungen.**

Außer durch Zuwendungen aus Kap. 84 a kann aber bedürftigen Kriegshinterbliebenen noch in verschiedener anderer Form mit Unterstützungen geholfen werden. Eine wirtschaftliche Notlage entsteht nicht selten dann, wenn die Familienunterstützung 3 Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmers aufhört und die Hinterbliebenenversorgung beginnt.

Infolge der namentlich in Großstädten zugewilligten, nicht unwesentlichen örtlichen Erhöhung der Mindestsätze der Familienunterstützung durch Mehrleistungen in Geld und Sachbezügen und des vielfach in recht beträchtlichem Umfang gewährten Mietzuschusses stehen manche Kriegserwitwen und ihre Kinder mit der Hinterbliebenenversorgung auf Grund des M. S. G. schlechter als mit der Familienunterstützung. Gegen den Vorschlag, diesen Kriegshinterbliebenen Ausgleichsunterstützungen in der Form von Zuschüssen zu den Rentenbezügen in der Höhe des Ausfalles zu gewähren, wurden von der Reichsfinanzverwaltung grundsätzliche Bedenken erhoben. Vom Reichsamt des Innern wurde deswegen auf Grund einer Verfügung des Reichskanzlers

Die zu bewilligenden Beträge dürfen nachstehende Höchstsätze nicht übersteigen:

I. Unter den Voraussetzungen der allgemeinen Versorgung des M. S. G. 07:

für die Witve	280 Mk
für jedes Kind unter 18 Jahren:	
Halbwaise	50 "
Vollwaise	90 "

II. Unter den Voraussetzungen der Kriegsversorgung des M. S. G. 07:

a) für die Hinterbliebenen eines Vorarbeiters:	
für die Witve	480 Mk
für jedes Kind unter 18 Jahren:	
Halbwaise	150 "
Vollwaise	225 "
b) für die Hinterbliebenen eines Arbeiters:	
für die Witve	380 "
für die Kinder wie unter II a.	

Die Zahlung der einmaligen Zuwendungen erfolgt in 12 gleichen Beträgen monatlich im voraus, für die rückliegende Zeit in einer Summe. Bereits abgelehnte Anträge sind einer Nachprüfung zu unterziehen.

Kriegsministerium Nr. 2850. 8. 15. C 3.

Berlin, den 10. Oktober 1915".

vom 26. März 1917 angeregt, daß von den Lieferungsverbänden verwitweten Kriegerfrauen und ihren Familien neben den Hinterbliebenenbezügen Unterstützungen auf dem Wege der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege gewährt werden und zwar in einer Höhe, die nicht durchweg in dem Unterschiedsbetrag zwischen der früheren Familienunterstützung und den Hinterbliebenenbezügen besteht, sondern nach dem jeweiligen Grad der Bedürftigkeit bemessen wird. Anträge sind an die Gemeinde zu richten, in welcher die Hinterbliebenen ihren Wohnsitz haben. Da eine solche Zuwendung damit den Charakter einer freiwilligen Geldfürsorge erhält, sind grundsätzlich keine Bedenken dagegen zu erheben, daß diese Unterstützungen außer von der gemeindlichen Kriegswohlfahrtspflege auch von der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge übernommen werden, bis eine Änderung des Militärhinterbliebenengesetzes durchgeführt ist oder sonst staatliche Zuschläge zu der Militärhinterbliebenenrente bewilligt werden. In Baden wurden bisher weder von einzelnen Lieferungsverbänden und Städten, noch aus Mitteln des B. F. D. solche reine Ausgleichsunterstützungen bezahlt. Die unter Berücksichtigung der schwierigeren wirtschaftlichen Verhältnisse zahlreicher gewordenen Zuwendungen berücksichtigen im Einzelfalle die vorhandene Notlage, wie sie durch Krankheit, Erziehungsbedürftigkeit der Kinder, Rücksicht auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Stellung des verstorbenen Mannes nötig geworden sind und sind deswegen meistens höher, als der in Frage kommende Unterschiedsbetrag ausmacht*).

Auch die Militärverwaltung nimmt sich der Not dieser Kriegerfrauen durch die Gewährung von Unterstützungen aus Heeresmitteln an und erfüllt auf diese Weise neben der Hinterbliebenenversorgung auch die soziale Pflicht einer Geldfürsorge für bedürftige Kriegshinterbliebene. Nach einem Erlaß des R. M. vom 26. 11. 1917 dürfen Kriegerwitwen von Militärpersonen der Unterklassen, die nach Empfang der Hinterbliebenenbezüge schlechter gestellt sind wie früher als Kriegerfrauen, durch die Versorgungsämter beim Vorliegen eines Bedürfnisses auf Antrag aus Kap. 74, Titel 8 des Kriegsjahresetats für die Dauer des Krieges besondere Zuwendungen als Ausgleichsunterstützungen bewilligt werden. Zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Oberklassen stehen dem Kriegs-

*) über die Zulagen zu den Renten aus der sozialen Versicherung f. S. 96 A.

ministerium Mittel aus Kap. 74, 5 des Kriegsjahresetats zum gleichen Zwecke zur Verfügung. Auch sonst können die Generalkommandos auf Ansuchen, soweit und solange hierfür ein Bedürfnis vorliegt, ausreichend durch Unterstützungen helfen, und zwar ohne Rücksicht auf eine bestimmte Einkommensgrenze und ohne Festlegung auf bestimmte Sätze. Bei unvermeidlichen Verzögerungen in der Anweisung oder Bewilligung der gesetzlichen Versorgungsgebühren ist zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Notlage der Empfangsberechtigten schnell und ausreichend mit Vorschüssen zu helfen. (S.R. 1918, Nr. 1, S. 1 und 1918 Nr. 4, S. 40, A.M. 1918, Nr. 1, S. 8, Nr. 6).

Nach einem weiteren Erlaß des R.M. vom 14. 12. 1917 können versorgungsberechtigte ehemalige Heeresangehörige und Hinterbliebene infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung der notwendigsten Bedarfsgegenstände allgemein laufende Unterstützungen als Kriegsbeihilfen erhalten, deren Höhe sich nach Lage des einzelnen Falles richtet; diese werden zusammen mit den Hinterbliebenenbezügen ausbezahlt.

Im Anschluß an diese Entschliebung des R.M. wird durch Erlaß vom 12. 2. 1918 nachstehendes weiter bestimmt: Witwen und Waisen, die nur Kriegsversorgung (Kriegswitwen, Kriegswaisengeld, Witwenbeihilfen) oder Ausgleichsunterstützungen beziehen, können im allgemeinen mit Kriegsbeihilfen nicht berücksichtigt werden. Ergeben sich aber hieraus besondere Härten oder liegen Verhältnisse vor, die unter den gegenwärtigen Umständen die Gewährung weiterer Mittel durchaus angezeigt erscheinen lassen, kann durch einmalige Unterstützung geholfen werden. (A.M. 1918, Nr. 10, S. 103.)

Ebenso wird in einem Erlaß des R.M. vom 4. März 1918 (A.M. 1918, S. 168, Nr. 159) verlangt, daß Kriegshinterbliebenen, die dadurch in Not geraten sind, daß für das Leiden der Verstorbenen Dienstbeschädigung nicht anerkannt und ihnen daher Witwen- und Waisengeld nicht gewährt werden konnte, nach vorausgegangener Prüfung der Verhältnisse ausgiebig aus Spendemitteln geholfen werden soll.

Auch aus besonderen Unterstützungsmitteln des Kriegsministeriums, der Generalkommandos und einzelner Truppenverbände können den Kriegshinterbliebenen beim Vorhandensein einer Notlage in beschränktem Umfange Beihilfen bewilligt werden.

Alle Gesuche in Unterstützungsangelegenheiten sind in ein-

fachster Form unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vermittlung der örtlichen Fürorgestellten des B. H. D. an das zuständige Versorgungsamt oder Bezirkskommando zu richten. Die Fürorgestellten haben die Bedürftigkeit gewissenhaft aber ohne jede Engherzigkeit zu prüfen und ihr Gutachten erforderlichenfalls durch Beifügen von Belegen, Bescheinigungen, ärztlichen Zeugnissen und dergleichen zu ergänzen. Gleichzeitig sollen die Anträge der Fürorgestellten Vorschläge enthalten, ob und in welcher Höhe eine einmalige oder laufende Unterstützung angemessen erscheint.

2. Die Geldversorgung aus der reichsgesetzlichen Versicherung.

Die Sozialversicherung des Deutschen Reichs beruht im wesentlichen auf der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, ergänzt durch Gesetz vom 12. Juni 1916, und auf dem Versicherungs-gesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911. Die R. V. O. regelt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Alters- und Invalidenversicherung. Für die Kriegszeit sind die genannten Gesetze durch zahlreiche Erlasse ergänzt worden.

Als reichsgesetzlich geregelte Sozialversicherung kommt für die Kriegshinterbliebenen hauptsächlich die Arbeiter- und Angestelltenversicherung in Betracht, mit deren festgesetzten Leistungen sicher gerechnet werden kann und die sich im Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege als durchaus anpassungs- und ausbaufähig erwiesen hat. Die geldlichen Leistungen derselben werden den Versicherten in ihrem vollen Umfange neben der Kriegsversorgung gewährt.

a) Die Invalidenversicherung.

Die nächsten Angehörigen (Witwen und Waisen) verstorbener, versicherter Kriegsteilnehmer haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge auf Grund der Invalidenversicherung, vorausgesetzt, daß der Verstorbene die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Eltern und Geschwister des Verstorbenen haben dagegen keinen Anteil an dieser Art von Hinterbliebenenfürsorge.

Unter Wartezeit ist hier zu verstehen, daß der Versicherte eine bestimmte Zahl von Beiträgen entrichtet hat und zwar 200 Wochenbeiträge, sofern davon mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet sind, bei freiwilliger Versicherung 500 Wochenbeiträge. Als Beitragswochen gelten dabei auch

Krankheits- sowie Militärdienstzeiten, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit unterbrochen wurde (§ 1281 R. V. D.). Die Wartezeit beläuft sich im 1. Falle auf ungefähr 4 Jahre; bei Selbstversicherung dagegen kommt ein Zeitraum von etwa 10 Jahren in Frage.

Die Anwartschaft wird dadurch aufrecht erhalten, daß während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 20 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Weiterversicherung oder mindestens 40 Beiträge auf Grund der Selbstversicherung entrichtet worden sind*).

Nach der R. V. D. erhält die dauernd invalide Witwe des versicherten Mannes Witwenrente, eheliche und die diesen rechtlich gleichgestellten Kinder sowie im Bedürfnisfalle auch elternlose Enkel unter 15 Jahren erhalten Waisenrente (§ 1259, § 1262 R. V. D.). Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Landesversicherungsanstalten; die Verwaltung geschieht durch die Bezirksämter als Versicherungsämter, denen bei Streitigkeiten auch richterliche Befugnisse zukommen.

Es empfiehlt sich, daß sich die noch nicht invalide Witwe von der Landesversicherungsanstalt einen Rentenanwartschaftsbescheid ausstellen läßt, aus dem die Höhe der Witwenrente für den Fall einer späteren Invalidität zu erkennen ist.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht im Stande ist, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die nur vorübergehend invalide Witwe hat Anspruch auf Witwenfrankenrente und zwar vom Beginn der 27. Woche nach Eintritt der vorübergehenden Invalidität (§ 1258 der R. V. D.).

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten. Dies geschieht hauptsächlich bei beginnendem Lungenleiden. Die Art des Heilverfahrens muß sich dem Charakter der Krankheit anpassen (Kranken-

*) Wegen der Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Invalidenversicherung siehe Bekanntmachung vom 28. März 1918 (R. G. Bl. S. 165).

haus, Genesungsheim, Behandlung in der Wohnung, Gewährung von Stärkungsmitteln usw.). Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder in einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Die Waisenrente ist von der Witwenrente der Mutter unabhängig; sie wird an die Empfangsberechtigten ausbezahlt, auch wenn die Mutter wegen Erwerbsfähigkeit keine Witwenrente erhält.

Die Höhe der Witwenrente und der Waisenrente bemißt sich nach der Zahl und der Höhe der Beiträge des Verstorbenen (Witwenrente: 75—120 M^{*)}), die Waisenrente außerdem nach der Zahl der Kinder (z. B. durchschnittlich 45 M jährlich). Ein uneheliches Kind erhält denselben Betrag, wenn die versicherte Mutter stirbt. Die Renten beginnen frühestens mit dem Todestag des Versicherten. Die Witwenrente fällt weg bei der Wiederverhehlung der Witwe, dagegen steht die Waisenrente einem Kinde, auch nach etwa erfolgter Adoption, bis zum vollendeten 15. Lebensjahre zu.

Wenn die Witwe auf Grund eigener Invalidenversicherung die Anwartschaft aufrecht erhalten und die Wartezeit erfüllt hat, so steht ihr beim Tode des versicherten Mannes ohne Rücksicht auf ihre Erwerbsfähigkeit eine einmalige Abfindungssumme im 12fachen Monatsbetrag der Witwenrente, das sogenannte Witwengeld, zu und ferner für jede eheliche Waise bei Vollendung des 15. Lebensjahres nach Fortfall der Waisenrente eine einmalige Waisenaussteuer im 8fachen Monatsbetrag der Waisenrente.

Die Beihilfe, die die selbstversicherte Witwe durch das Witwengeld erhält, ist eine ihr in wohlwollender Weise gewährte Abfindungssumme für den Ausfall der Witwenrente, die ihr nicht gleichzeitig neben der Invalidenrente zugefikt werden kann. Auf demselben Gedanken beruht auch die Gewährung der Waisen-

*) Rentenzulage. Nach einer unter dem 3. Januar 1918 erlassenen Bundesratsverordnung erhalten vom 1. Februar 1918 ab die Empfänger von Invaliden- und Krankenrenten ohne besonderen Antrag neben der laufenden Rente noch eine besondere Teuerungszulage von monatlich 8 M und die Empfänger von Witwen-, Witwer- und Witwenkrankenrenten eine solche von monatlich 4 M.

aussteuer; auch hier ist die Voraussetzung, daß außer dem verstorbenen Vater auch die Mutter gegen Invalidität versichert ist.

Die gesetzlichen Leistungen sind auch für die Witwe und die Waisen vermörter Kriegsteilnehmer zu beantragen, die für verschollen gelten oder die nach Ablauf eines Jahres im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden.*)

Jede Witwe eines gefallenen oder verstorbenen Kriegers, der zur Zeit seines Todes die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat, erhält auf Antrag als Ehrengabe (Hinterbliebenenhilfe) der Badischen Landesversicherungsanstalt für sich 50 M., für jede Waise unter 15 Jahren 25 M. Ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe besteht nicht; sie wird jedoch ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Witwe selbst versichert war und damit ein Anspruch auf Witwengeld und Waisenaussteuer gegeben ist oder nicht.

Die Kriegshinterbliebenenhilfe der Bad. Landesversicherungsanstalt wird auch außerhalb Badens wohnenden Anspruchsberechtigten gewährt, aber nur unter der Voraussetzung,

1. daß der Versicherte vor seiner Einberufung zum Heere in Baden gewohnt und gearbeitet hat und
2. daß während der Dauer seiner Versicherung für mindestens 100 Wochen Marken der Versicherungsanstalt Baden verwendet worden sind.

Die Anträge auf die Leistungen der Invalidenversicherung sind beim Bürgermeisteramt oder beim Gr. Bezirksamt (Versicherungsamt) zu stellen**) und zwar für die Witwenrente unter Beifügung

1. der standesamtlichen Sterbeurkunde,
2. der Heiratsurkunde,
3. der letzten Quittungskarte des Verstorbenen und der Aufrechnungsbefcheinigungen.

*) Siehe § 1265 R.V.D. vom 19. Juli 1911 (R.G.Bl. S. 509). Nach B.V. vom 12. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 371) wird der Zeitpunkt, von dem ab die Frist des § 1300 R.V.D. läuft — der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes geltend gemacht wird — oder bis zu dem eine Behinderung zur Stellung des Antrags nach § 1253 R.V.D. angenommen wird — 1 Jahr — regelmäßig auf den Schluß desjenigen Kalenderjahres verlegt, der dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet wird.

**) Das Ministerium des Innern hat für das Großherzogtum Baden bestimmt, daß die Ansprüche an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auch bei den Militärbehörden angemeldet werden können.

Für das Witwengeld muß zu 2 und 3 hinzutreten:
 die letzte Quittungskarte der Witwe und die Aufrechnungsbefcheinigung oder der Rentenanwartsbescheid;
 für die Waisenrenten: die Geburtsurkunden der Waisen und
 für die Waisenaussteuer die Angabe der Landesversicherungsanstalt, von der die Waisenrente festgesetzt war.

Alle Beurkundungen und Befcheinigungen werden unentgeltlich ausgestellt. Auch von der Landesversicherungsanstalt Baden (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) wurden unter dem 1. Februar 1915 besondere „Grundsätze zur Durchführung der Kriegsfürsorge“ herausgegeben.

b) Krankenversicherung.

Die Versicherung gegen Krankheit erlischt mit der Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit, also auch bei der Einberufung zum Heeresdienst. War jedoch der verstorbene Kriegsteilnehmer bei seiner Krankenkasse weiter versichert, oder starb er in den drei ersten Wochen nach seiner Einberufung, so haben die hinterbliebene Witwe, die Waisen, der Vater, die Mutter oder die Geschwister, die mit dem Verstorbenen bis zum Heeres Eintritt in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, nach §§ 201 bis 204 R. V. D. Anspruch auf Sterbegeld in der Höhe des 20—40fachen Betrages des Grundlohnes (durchschnittlicher Tagesverdienst der betreffenden Arbeiterklasse) mit der Bestimmung, davon zunächst die Kosten des Begräbnisses zu bezahlen, wenn solche für die Hinterbliebenen entstanden sind. Der Überschuß fällt den Hinterbliebenen zu. Dabei schließt der zuerst genannte Anspruchsberechtigte den folgenden aus.

Die Ansprüche sind unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde bei der Krankenkasse geltend zu machen, deren Mitglied der Verstorbene war (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- oder Ersatzkasse). Die standesamtliche Sterbeurkunde ist beizulegen.

Kriegswochenhilfe.

Eine besondere Wohlthat gewährt die Krankenkasse den Wöchnerinnen. Diese Hilfe schließt sich an die Bestimmungen der R. V. D. an und wird zunächst nur selbstversicherten Frauen zugebilligt.

Durch die Krankenkassen ist die große Mehrzahl aller erwerbstätigen Frauen unter 2500 *M* Jahreseinkommen gesetzlich gegen Krankheit versichert. Sie bekommen in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, freie Medikamente und ein Krankengeld von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ ihres Tagelohnes. Dasselbe erhalten auch die Wöchnerinnen als Wochenhilfe mit entsprechender Erweiterung der Leistungen (§ 195 Abs. 1 R.V.D.).

Bald nach Ausbruch des Krieges wurde durch eine V.V. vom 3. Dezember 1914, ergänzt durch Verordnung vom 28. Januar und 23. April 1915, 1. März, 6. Juni und 6. Juli 1917, eine besondere Kriegswochenhilfe geschaffen und zwar im Rahmen der Krankenkasse als Wochenhilfe des Reichs, die eine Zugehörigkeit der Wöchnerinnen oder ihrer Ehemänner zur Krankenversicherung voraussetzt, und als Wochenhilfe des Lieferungsverbandes, die überall da zur Wirkung kommt, wo die Reichswochenhilfe nicht eintreten kann, weil die angegebene Voraussetzung fehlt, z. B. im Kreis der minderbemittelten, unversicherten Familien von kleinen Gewerbetreibenden, deren Ernährer im Felde steht.

Die Kriegswochenhilfe des Reichs kann auch eine Kriegserwitze erlangen, wenn sie oder ihr Ehemann auf Grund der R.V.D. versichert war und wenn die dabei vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden sind, die Wochenhilfe des Lieferungsverbandes, wenn sie minderbemittelt ist; dies wird immer der Fall sein, wenn sie Kriegsunterstützung empfängt. Wochenhilfe und Familienunterstützung können also nebeneinander bewilligt werden. Ebenso kann die Mutter eines unehelichen Kriegerkindes dieser Kriegsfürsorge teilhaftig werden (V.V. vom 23. April 1915), vorausgesetzt, daß sie im letzten Jahr mindestens 6 Monate auf Grund der R.V.D. bei einer Krankenkasse versichert war, oder wenn das Kind Reichsfamilienunterstützung erhält. Auch auf die Geburt unehelicher Kinder von Kapitulantinnen ist die Wochenhilfe durch V.V. vom 1. März 1917 ausgedehnt worden*).

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. Ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung, in der Höhe von 25 *M*,

*) Die Wochenhilfe erhalten ferner Wöchnerinnen, die vor der Niederkunft sechs Monate im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt waren; diese Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind zu gewähren.

2. eine Beihilfe bis zu 10 *M* für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls eine solche nötig war,
3. ein Wochengeld von 1.50 *M* täglich für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Entbindung fallen müssen*) und
4. ein Stillgeld von täglich 50 *Pf* von der Geburt an für die Dauer von 12 Wochen, sofern die Mutter das Kind selbst stillt.

Den Antrag auf Wochenhilfe hat die Wöchnerin bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen oder bei der Gemeinde, aus deren Kasse sie Kriegsunterstützung bezieht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt bei Kassenmitgliedern oder Mitgliederfrauen durch die Krankenkassen, sonst durch die Kriegsunterstützungskommissionen des Lieferungsverbandes.

Die Reichswochenhilfe hat sich als besondere Kriegswohlfahrtspflege sehr bewährt, und es ist zu wünschen, daß sie auch nach dem Kriege im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik beibehalten wird.

c) Die Angestelltenversicherung, Privatversicherung.

Die Witwe und die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines nach dem Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 versicherten Privatbeamten, der im Kriege gefallen oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist, haben Anspruch auf Rentenbezug**).

Als Hinterbliebenenrenten kommen dabei in Betracht:

- a) Witwenrente, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit,
- b) Waisenrenten, auch an uneheliche Waisen weiblicher Versicherter.

Nach § 396 des Versicherungsgesetzes ist dieser Rentenbezug an die Erfüllung einer Wartezeit geknüpft, die mindestens 60 Beitragsmonate beträgt; die im Heeresdienst verbrachten Monate

*) Die Erhöhung des Wochengeldes von 1 *M* (dem früheren Satz) auf 1.50 *M* wurde erst durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni 1917 (R.G.B. S. 474) verfügt.

**) Durch B.V. ist vor kurzem die Erhöhung der bisherigen Gehaltsgrenze von 5000 *M* auf 7000 *M* verfügt worden.

werden als volle Beitragsmonate in Anrechnung gebracht. Da das Gesetz über die Angestelltenversicherung aber erst seit dem 1. Januar 1913 in Kraft ist, konnten Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung bisher frühestens mit dem 1. Januar 1918 gewährt werden. Ein Anspruch auf eine Rente kann jedoch nach § 395 des Gesetzes vor Ablauf der fünfjährigen Wartezeit dann erhoben werden, wenn der Versicherte von der für die Kriegszeit gewährten Befugnis Gebrauch gemacht hat, durch Kapitaleinzahlung die Wartezeit abzukürzen. In den Fällen, in denen noch kein Anspruch auf Rentenbezug besteht, wird beim Tode des Versicherten die Hälfte der Beiträge zurück-
erstattet; bei freiwillig Versicherten sind nach einer B.V. $\frac{3}{4}$ der Beiträge zurückzuzahlen. Der Anspruch auf diese Rückzahlung steht lediglich der Witwe, oder wenn eine Witwe nicht vorhanden ist, den ehelichen Kindern unter 18 Jahren, nicht auch den Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen zu; er erlischt nach einem Jahre *).

Nach der B.V. vom 11. Mai 1916 (R.G.Bl. S. 370) beginnt bei Kriegsvermißten diese Frist aber erst mit dem Tage der Eintragung des Sterbefalles in das Register oder mit dem Tage, an dem das Urteil über Todeserklärung ergeht, spätestens mit dem Schluß des Kalenderjahres der Kriegsbeendigung. Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist; er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen **).

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente ist unter Beifügung der urkundlichen Belege bei dem Rentenausschuß Berlin der Angestelltenversicherung in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/195, geltend zu machen und zwar für Kinder unter 16 Jahren vom Vormund; die minderjährigen Anspruchsberechtigten zwischen 16 und 21 bzw. 18 Jahren können den Antrag selbständig stellen.

*) Über die Verlängerung der Fristen in der Angestelltenversicherung siehe Bekanntmachung vom 28. März 1918 (R.G.Bl. S. 167).

**) Vergl. S.D. 1915/16 S. 269: Kriegverschollenheit und Sozialversicherung.

Es sind einzureichen:

I. von der Witwe:

- a) eine standesamtliche Sterbeurkunde des Kriegsteilnehmers,
- b) eine nach dem Sterbetage des versicherten Angestellten ausgestellte standesamtliche Heiratsurkunde, nicht Trauschein,
- c) die Versicherungskarte der Angestelltenversicherung des Verstorbenen;

II. von hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren:

- a) die standesamtlichen Sterbeurkunden der Eltern,
- b) die standesamtlichen Geburtsurkunden der anspruchsberechtigten Kinder,
- c) eine polizeiliche Bescheinigung, daß weitere Kinder unter 18 Jahren nicht vorhanden sind,
- d) die Versicherungskarte der Angestelltenversicherung des Verstorbenen,
- e) sofern der Antrag vom Vormund gestellt wird, dessen Bestallung.

Alle für den Erstattungsanspruch erforderlichen Urkunden werden nach § 337 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gebühren- und stempelfrei ausgestellt.

Über die Geltendmachung von Ansprüchen aus der **Privatversicherung** sagt der Leitfaden des Kriegsministeriums:

„Es empfiehlt sich dringend, nach dem Tode des Versicherungsnehmers sobald als möglich an die Versicherungsgesellschaft wegen Ordnung der Versicherungsangelegenheit heranzutreten.

Behufs Wahrung etwaiger Ausschlußfristen ist in allen Fällen, in denen durch den Tod oder die Invalidität des Versicherten eine Leistung fällig wird, der Gesellschaft unverzügliche Anzeige zu erstatten; auch sind die in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Belege und Nachweisungen sobald als möglich nachzuliefern.

Private Sterbe-, Pensions-, Krankenkassen und ähnliche Einrichtungen haben nicht selten während des Krieges ihre Leistungspflicht zugunsten der Versicherten erweitert. Der Wortlaut der Satzungen und allgemeinen Versicherungsbedingungen, die sich im Nachlaß vorfinden, ist

also nicht in allen Fällen ohne weiteres maßgebend. Daher ist Anfrage bei der Leitung der Kasse zu empfehlen.

In zweifelhaften Fällen wende man sich an die zuständige Aufsichtsbehörde*)."

Weitere Leistungen für Kriegshinterbliebene sind unter Umständen noch von Berufsorganisationen, Stiftungen usw. zu erlangen. Neben eigenen Bemühungen der Hinterbliebenen um Feststellung der gegebenen Verhältnisse wird auch die soziale Hinterbliebenenfürsorge die Möglichkeit, noch andere Vergünstigungen für ihre Schutzbefohlenen zu erhalten, im Auge behalten und deren Erlangung mit allen Mitteln fördern und unterstützen.

3. Die Kriegshinterbliebenenversorgung in Verbindung mit dem Beamtengesetz.

Neben dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 gelten für die Angehörigen von badischen Staatsbeamten, die auf dem Feld der Ehre fielen, auch die Bestimmungen des Beamtengesetzes (§§ 55, 59—71).

Hatte ein etatmäßiger Staatsbeamter einen Anspruch auf Ruhegehalt bereits erdient (§ 34 B.G.), so erhalten seine Hinterbliebenen das geordnete Witwen- und Waisengeld

*) Über die Wiederherstellung einer mit einem privaten Versicherungsunternehmer geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung, deren Rechte nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht rechtzeitig erfüllt hat, s. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dez. 1917 (R.G.Bl. S. 1121), A.M. 1918 Nr. 3, S. 22, Nr. 25, S. 1918, Nr. 4, S. 39.

Die Frist, innerhalb deren die Wiederherstellung vom Versicherungsnehmer beantragt werden muß, läuft zwar erst 6 Monaten nach Beendigung des Krieges ab, doch ist in der erwähnten Verordnung dafür gesorgt, daß dem Versicherungsnehmer jetzt schon die Möglichkeit gegeben ist, sich die ihm gebotenen Vorteile zu sichern, indem er unmittelbar beim Vorstand (Direktion der Gesellschaft, nicht beim Agenten oder sonstigen Geschäftsstellen) schriftlich beantragt, daß die Versicherung wieder hergestellt wird. Dadurch erwirbt er sich den Vorteil, daß ihm seine Rechte gewahrt bleiben, selbst wenn der Versicherungsfall nach der Stellung des Antrags, aber vor erfolgter Wiederherstellung der Versicherung eintritt.

nach §§ 61/62, 68 B.G. neben dem ungekürzten Kriegswitwen- und Waisengeld*).

Der Anspruch auf Ruhegehalt beginnt nach zehnjähriger Dienstzeit eines Beamten im Beamtenverhältnis

mit 35 vom Hundert und steigt mit den weiteren Dienstjahren halbjährlich

um 0,8 vom Hundert bis zu 75 % des Einkommensanschlages.

Das Witwengeld besteht aus 30 vom Hundert des maßgebenden Einkommensanschlages, der dem Verstorbenen urkundlich zugesichert war.

Das Waisengeld neben dem Witwengeld, also für eine Halbwaise, besteht aus zwei Zehnteln des Witwengeldes, ohne das Witwengeld für eine Vollwaise aus vier Zehnteln des Witwengeldes; bei mehr Kindern wird das Waisengeld entsprechend abgestuft. (§ 62 des B.G.)

*) Der Anspruch der Hinterbliebenen von Lehrern und Beamten, denen eine Zivilpension zusteht, auf die volle Kriegsversorgung wird von der Militärverwaltung erst seit kurzem auf Grund einer reichsgerichtlichen Entscheidung anerkannt. Der Reichsmilitärfiskus hatte bisher die Bestimmungen des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 dahin ausgelegt, daß bei niederen militärischen Dienstgraden die Zivilpension als allgemeine Versorgung gelten müsse und den betreffenden Witwen nur eine Kriegsversorgung von 100—300 M, den Waisen eine solche von 108 M zu gewähren sei (§§ 20 a und 21 a des M.H.G.). Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1916 wurde jedoch eine solche Verkürzung der Kriegsversorgung als unzulässig erklärt, da die Pensionsansprüche der Beamten nicht als allgemeine Versorgung wie die aus einer Stellung beim Heere anzusehen sei. Nach dieser jetzt vorliegenden Entscheidung wird die Neuregelung der Militärversorgungsgebührrisse der betreffenden Witwen und Waisen durch das Kriegsministerium erfolgen. Eines besonderen Antrages der Hinterbliebenen bedarf es nicht. (Erlaß des R.M. vom 21. 2. 17 Nr. 4012/1. 17. C. 3 V.)

Ein Erlaß des R.M. vom 24. 4. 17. Nr. 2683/4. 17. C. 3. V. bestimmt den Begriff „allgemeine Versorgung“ folgendermaßen näher: Als „allgemeine Versorgung“ im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des M.H.G. vom 17. Mai 1907 ist nur die allgemeine Versorgung anzusehen, die auf Grund der Vorschriften des Abschnittes I des Gesetzes als Witwen- und Waisengeld aus Mitteln der Heeresverwaltung bewilligt und gezahlt wird. Demgemäß wird die Ziffer 14 I der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (N.B.Bl. 1907 S. 246) hiermit aufgehoben, nach der unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Zivildienst erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld zu verstehen sind. S.R. 1917, Nr. 8, S. 102.

Hatte ein solcher Beamter einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt aus seiner Zivilstellung noch nicht erdient, so erhalten seine Hinterbliebenen beim Vorliegen der in § 65 B.G. angegebenen Voraussetzungen neben dem ungekürzten Kriegswitwen- und Waisengeld (§§ 20 b und 21 b M.H.G.) wider- ruflichen Versorgungsgehalt aus der badischen Staatskasse.

Die Höhe desselben ist durch die Bestimmung in § 65 Abs. 2 B.G. begrenzt. Versorgungsgehalt aus der badischen Staatskasse und Kriegsversorgung zusammen dürfen jedenfalls nicht mehr betragen, als die Hinterbliebenen eines Beamten mit Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung (also mit 10 Dienstjahren) erhalten können.

Bei Vermissten wird das Zivildiensteinkommen des verheirateten Beamten noch 6 Monate nach dem Monat des Vermissthins an die Familienangehörigen weiter bezahlt. Wird der Tod nachträglich auf einen früheren Zeitpunkt festgestellt, so findet eine Aufrechnung des zu viel bezahlten Einkommens auf die den Hinterbliebenen zustehenden Hinterbliebenenbezüge statt. Nach 6 Monaten des Vermissthins wird aus der Badischen Staatskasse an Stelle des Diensteinkommens ein Vorschuß in der Höhe der zuständigen Hinterbliebenenbezüge geleistet bis zur endgültigen Regelung des Versorgungsgehaltes.

Für die Kriegshinterbliebenen von Reichsbeamten gelten die maßgebenden Bestimmungen des Militär- und des Reichsbeamtenhinterbliebenengesetzes, beide vom 17. Mai 1907.

Nach §§ 47, 49 des Reichsbeamtenengesetzes wird die Zeit des aktiven Militärdienstes berücksichtigt und für jeden Krieg zu der Dienstzeit mindestens 1 Jahr weiter gerechnet.